

**Entwurf einer
IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zu Wertminderungen
von Vermögenswerten nach IAS 36
(IDW ERS HFA 40)**

(Stand: 04.06.2014)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, bis zum 28.11.2014 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkung	2
2.	Zielsetzung des Standards (IAS 36.1).....	2
3.	Definitionen (IAS 36.6).....	2
4.	Identifizierung eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte (IAS 36.7 ff.)	4
5.	Ermittlung des erzielbaren Betrags (IAS 36.18 ff.)	6
5.1.	Fair Value abzüglich Abgangskosten (IAS 36.28 f.)	6
5.2.	Nutzungswert (IAS 36.30 ff.).....	7
5.2.1.	Grundlage für die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme (IAS 36.33 ff.).....	7
5.2.2.	Zusammensetzung der geschätzten künftigen Zahlungsströme (IAS 36.39 ff.).....	8
5.2.3.	Künftige Zahlungsströme in Fremdwährung (IAS 36.54)	12
5.2.4.	Kapitalisierungszinssatz (IAS 36.55 ff.)	12
6.	Erfassung und Bewertung eines Wertminderungsaufwands (IAS 36.58 ff.)	15
7.	Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Geschäfts- oder Firmenwert (IAS 36.65 ff.)	15
7.1.	Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, zu der ein Vermögenswert gehört (IAS 36.66 ff.).....	15
7.2.	Erzielbarer Betrag und Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (IAS 36.74 ff.).....	18

¹ Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Wertminderung von Vermögenswerten – IAS 36“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 04.06.2014.

7.2.1.	Allgemeines	18
7.2.2.	Geschäfts- oder Firmenwert (IAS 36.80 ff.)	21
7.2.3.	Corporate Assets (IAS 36.100 ff.).....	25
7.3.	Wertminderungsaufwand für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (IAS 36.104 ff.)	27
8.	Angaben (IAS 36.126 ff.)	27
9.	Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert und nicht beherrschenden Anteilen (IAS 36, Appendix C).....	30
9.1.	Allgemeines.....	30
9.2.	Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum Fair Value.....	31
9.2.1.	Keine Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel	31
9.2.2.	Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel	31
9.3.	Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen.....	32
9.3.1.	Keine Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel	32
9.3.2.	Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel	33
9.4.	Veränderungen der Anteilsquoten von beherrschenden und nicht beherrschenden Anteilen im Fall der Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen	35
9.4.1.	Problemstellung	35
9.4.2.	Beispiel zur Erläuterung einiger zulässiger Vorgehensweisen im Verkaufs- und im Erwerbsfall.....	36
10.	Werthaltigkeitsprüfung für assoziierte Unternehmen.....	40

1. Vorbemerkung

1 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36. Die folgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

2. Zielsetzung des Standards (IAS 36.1)

2 Die Regelungen des IAS 36 sollen sicherstellen, dass Vermögenswerte im Anwendungsbereich des Standards nicht mit einem Wert angesetzt werden, der den erzielbaren Betrag (*recoverable amount*) übersteigt (IAS 36.1).

3. Definitionen (IAS 36.6)

3 Der erzielbare Betrag ergibt sich nach IAS 36.6 und IAS 36.18 als der höhere der beiden folgenden Beträge:

- Beizulegender Zeitwert (*fair value*)² abzüglich Abgangskosten (*fair value less costs of disposal*)³ und
- Nutzungswert (*value in use*).

Dabei wird der Wert eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (*cash-generating unit*) aus der fortgesetzten Nutzung mit dem Preis verglichen, der bei Abgang, z.B. durch Veräußerung am Markt, erzielbar wäre. Da beide Optionen i.S. einer Investitionsentscheidung grundsätzlich jederzeit offen stehen, ist der höhere Betrag relevant (IAS 36.BCZ9).

4 Für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wird der Nutzungswert stets (IAS 36.30 ff.), der Fair Value häufig (IAS 36.6 i.V.m. IFRS 13.5 ff. und IFRS 13.B12 ff.) auf Basis diskontierter künftiger Zahlungsströme ermittelt. Verfahrensunterschiede bestehen u.a. in folgenden Bereichen:⁴

- Während bei der Berechnung des Nutzungswerts vernünftige und vertretbare Annahmen des Managements im Vordergrund stehen, orientiert sich die Fair-Value-Ermittlung an repräsentativen Marktteilnehmern, sodass von unternehmensindividuellen Annahmen zu abstrahieren ist.⁵
- Bei der Berechnung des Nutzungswerts einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist der Zustand im Bewertungszeitpunkt maßgeblich. Daher bleiben Zahlungsströme aus künftigen Restrukturierungen, zu denen das Unternehmen nicht verpflichtet ist, sowie künftige Erweiterungsinvestitionen unberücksichtigt (IAS 36.44 f.). Demgegenüber sind solche Restrukturierungen und Erweiterungsinvestitionen bei der Berechnung des Fair Value insoweit einzubeziehen, als ein repräsentativer Marktteilnehmer diese ebenfalls durchführen würde.
- Synergieeffekte aus der Interaktion mit anderen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Unternehmens sind bei der Berechnung des Nutzungswerts zu berücksichtigen. Dagegen dürfen in den Fair Value nur solche Synergieeffekte einfließen, die einem repräsentativen Marktteilnehmer zugänglich sind (IAS 36.53A(b)).
- Bei der Berechnung des Nutzungswerts basiert der Detailplanungszeitraum für die Zahlungsstromprognosen auf den aktuellen vom Management genehmigten Finanzplänen. Hierbei ist der Prognosezeitraum grundsätzlich auf maximal fünf Jahre begrenzt (IAS 36.33(b), vgl. Tz. 17 f.). Für die Berechnung des Fair Value enthält IFRS 13 keine vergleichbare Regelung.

² Nachfolgend „Fair Value“; vgl. hierzu *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (IDW RS HFA 47)* (Stand: 06.12.2013).

³ Im Zuge der Veröffentlichung von IFRS 13 (Mai 2011) hat das IASB eine redaktionelle Änderung des Begriffs „*fair value less costs to sell*“ in „*fair value less costs of disposal*“ vorgenommen. Entgegen der amtlichen EU-Übersetzung von IAS 36 wird der Begriff „*costs of disposal*“ in dieser *IDW Verlautbarung* nicht mit „Veräußerungskosten“, sondern mit „Abgangskosten“ übersetzt.

⁴ Zu weiteren Abweichungen zwischen Nutzungswert und Fair Value vgl. IAS 36.53A.

⁵ Allerdings gehen beide Berechnungen von Finanzplänen aus, die von den zuständigen Gremien des Unternehmens genehmigt wurden. Diese Finanzpläne sollen die bestmögliche Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren und nicht im Widerspruch zu verfügbaren Marktdaten stehen. Die Annahmen müssen realistisch und konsistent mit Erfahrungswerten sein.

- 4. Identifizierung eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte (IAS 36.7 ff.)**
- 5 Ein Vermögenswert bzw. eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist wertgemindert, wenn der Buchwert (*carrying amount*) den erzielbaren Betrag übersteigt (IAS 36.8).
- 6 Für alle Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IAS 36 ist eine Werthaltigkeitsprüfung (*impairment test*) durchzuführen, sofern zum Abschlussstichtag Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen (IAS 36.9). Unabhängig von der Existenz solcher Anhaltspunkte sind der Geschäfts- oder Firmenwert, immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie noch nicht zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte (zusätzlich) jährlich auf Werthaltigkeit zu prüfen (IAS 36.10).
- 7 Die jährliche Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts, der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie der noch nicht zum Gebrauch verfügbaren immateriellen Vermögenswerte darf zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahrs durchgeführt werden. Der Stichtag für diese Bewertung ist beizubehalten (*performed at the same time every year*, IAS 36.10, IAS 36.96). Es empfiehlt sich, die Werthaltigkeitsprüfung nach Abschluss der jährlichen Unternehmensplanung durchzuführen, da zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen aktuellen Plandaten vorliegen.
- 8 Zwar verlangen IAS 36.10 und IAS 36.96, dass die jährliche Werthaltigkeitsprüfung zum selben Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahrs stattfindet, jedoch ist eine Verschiebung des Zeitpunkts unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:
- Es sprechen gewichtige Gründe für eine Verschiebung des Zeitpunkts der Werthaltigkeitsprüfung. Dies ist bspw. dann gegeben, wenn der interne Planungsprozess zeitlich nach hinten verlagert wird und die Werthaltigkeitsprüfung unmittelbar an die Unternehmensplanung anknüpft.
 - Zwischen zwei Werthaltigkeitsprüfungen dürfen nicht mehr als zwölf Monate liegen. Ansonsten würden die Vermögenswerte bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten nicht jährlich auf Werthaltigkeit geprüft. Demzufolge ist u.U. eine zusätzliche Werthaltigkeitsprüfung notwendig, um eine Überschreitung des Zwölfmonatszeitraums zu vermeiden. Inwieweit eine solche zusätzliche Werthaltigkeitsprüfung zu anderen Ergebnissen führt, hängt von der Länge des Zeitraums zwischen den Werthaltigkeitsprüfungen sowie den in diesem Zeitraum eintretenden Ereignissen ab (vgl. in diesem Zusammenhang IAS 36.15, IAS 36.99).
- 9 Übersteigt der Buchwert des Nettovermögens eines Unternehmens die Marktkapitalisierung, ist dies ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung der Vermögenswerte bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Unternehmens (IAS 36.12(d)). Obwohl der Markt in diesen Fällen einen Abschreibungsbedarf nahe legt, ist eine Abwertung nicht zwingend. Vielmehr ist zu würdigen, ob und inwieweit andere Ursachen für die geringere Marktkapitalisierung vorliegen. So könnte bereits die Informationsasymmetrie zwischen Unternehmensleitung und Kapitalmarkt unterschiedliche Bewertungen erklären. Darüber hinaus berücksichtigt der Kapitalmarkt unter Umständen auch andere Faktoren als die Fähigkeit des Unternehmens, künftige Zahlungsströme zu erwirtschaften. Im Übrigen lässt sich teilweise eine Übergewichtung

bestimmter Aspekte der künftigen Unternehmensentwicklung durch den Kapitalmarkt beobachten.

Beispiele:

- Allgemeiner Kursrückgang als Folge einer Wirtschafts- oder Finanzkrise
- Illiquidität des Markts
- „Modeerscheinungen“ (subjektive Präferenzen von Analysten)
- Überbetonung der kurzfristigen Unternehmensentwicklung (bspw. bei zyklischem Geschäft)
- einseitige Fokussierung auf negative Unternehmensnachrichten
- Übergewichtung eines hohen Verschuldungsgrads von Unternehmen.

Das Vorliegen dieser Faktoren entbindet das Unternehmen nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Werthaltigkeitsprüfung, falls der Buchwert des Nettovermögens größer ist als die Marktkapitalisierung.

10 Übersteigt der Buchwert des Nettovermögens eines Unternehmens die Marktkapitalisierung, ist grundsätzlich eine Werthaltigkeitsprüfung für **alle** zahlungsmittelgenerierenden Einheiten erforderlich. In Anlehnung an die Voraussetzungen gemäß IAS 36.15 bzw. IAS 36.99 gelten jedoch Ausnahmen für folgende Fälle:

- Der erzielbare Betrag bestimmter zahlungsmittelgenerierender Einheiten lag in früheren Berechnungen erheblich über dem Buchwert. Zwischenzeitlich sind keine Ereignisse eingetreten, die diese Differenz beseitigt haben könnten.
- Die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten enthalten i.W. Vermögenswerte, die nicht im Anwendungsbereich von IAS 36 liegen und deren Bewertung in anderen Standards geregelt ist (z.B. finanzielle Vermögenswerte oder zum Fair Value bewertete *investment properties*).
- Der Rückgang der Marktkapitalisierung resultiert eindeutig aus Faktoren mit Bezug zu bestimmten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (z.B. regionale Konflikte).

Eine pauschale Beschränkung der Werthaltigkeitsprüfung auf bestimmte zahlungsmittelgenerierende Einheiten (z.B. solche mit Geschäfts- oder Firmenwert) ist unzulässig.

11 Unterschreitet die Marktkapitalisierung über einen längeren Zeitraum den Buchwert des Nettovermögens, muss der erzielbare Betrag nicht zu jedem (Zwischen-)Abschlussstichtag ermittelt werden, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings ist zu analysieren, ob neue Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen, die bisher nicht berücksichtigt wurden und die eine Bestimmung des erzielbaren Betrags erforderlich machen.

12 IAS 36 verlangt zwar keine quantitative Überleitung zwischen Marktkapitalisierung, Fair Value abzüglich Abgangskosten und Nutzungswert. Dennoch ist es empfehlenswert, dass Unternehmen die Gründe für eine unter dem erzielbaren Betrag liegende Marktkapitalisierung erklären können. Hierbei sind die Anforderungen an den Fair Value als Marktpreis höher als an den Nutzungswert, bei dem die Bewertung aus einer internen Perspektive erfolgt. Gleichwohl können sich auch bei Letzterem

aus dem Vergleich mit der Marktkapitalisierung Hinweise auf eine systematische Überschätzung der erwarteten Zuflüsse durch das Management ergeben.

- 13 Ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung von Vermögenswerten eines Tochterunternehmens liegt auch dann vor, wenn Anteile nicht beherrschender Gesellschafter durch das Mutterunternehmen zu einem Preis erworben werden sollen, der unter dem anteiligen Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens liegt. In solchen Fällen ist zuerst festzustellen, ob für die betreffenden Vermögenswerte ein Wertminderungsbedarf besteht, bevor die Aufstockung des Anteilsbesitzes an dem Tochterunternehmen erfasst wird.

5. Ermittlung des erzielbaren Betrags (IAS 36.18 ff.)

5.1. Fair Value abzüglich Abgangskosten (IAS 36.28 f.)

- 14 Für die Ermittlung des Fair Value sind die Regelungen des IFRS 13 maßgeblich (IAS 36.6 i.V.m. IFRS 13.5 ff.).⁶
- 15 IAS 36 behandelt die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ausschließlich im Zusammenhang mit der Bestimmung des Nutzungswerts, da hierbei stets das DCF-Verfahren angewendet wird (vgl. Abschn. 5.2.4.). Für die Bestimmung des Fair Value ist das DCF-Verfahren als kapitalwertorientiertes Verfahren nur eines von mehreren gleichwertigen Bewertungsverfahren. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Marktpreisen und Level 1-Inputfaktoren kommt jedoch gerade für zahlungsmittelgenerierende Einheiten häufig das DCF-Verfahren zum Einsatz, um den Fair Value zu berechnen, sodass sich die Frage stellt, ob sich im DCF-Verfahren der für die Bestimmung des Fair Value benötigte Kapitalisierungszinssatz von demjenigen für die Ermittlung des Nutzungswerts unterscheidet.
- 16 An der Eignung des WACC (*Weighted Average Cost of Capital*) und der dahinterstehenden kapitalmarkttheoretischen Modelle bestehen in beiden Fällen keine Zweifel. Abweichungen können sich grundsätzlich nur bei der Bemessung von Risikozuschlägen ergeben. Anders als beim Nutzungswert müssen die im DCF-Modell verwendeten Zahlungsströme beim Fair Value die Markterwartungen widerspiegeln. Sofern beim Nutzungswert die Erwartungen des Managements von den allgemeinen Markterwartungen abweichen, muss sich aufgrund des Äquivalenzprinzips ein unterschiedliches Risikoniveau in den Zahlungsstromannahmen auch in der Höhe des Risikozuschlags niederschlagen. Eine optimistischere Managementplanung der Zahlungsströme im Vergleich zu den Markterwartungen ist folglich für die Herleitung des Nutzungswerts mit einem höheren Risikozuschlag im Kapitalisierungszinssatz zu diskontieren als die auf Markterwartungen basierende Planung für die Fair-Value-Ermittlung.

⁶ Vgl. hierzu IDW RS HFA 47.

5.2. Nutzungswert (IAS 36.30 ff.)

5.2.1. Grundlage für die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme (IAS 36.33 ff.)

- 17 Die Prognose der Zahlungsströme für die Ermittlung des Nutzungswerts basiert auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements, wobei ein größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen ist. Das Management hat die Annahmen für die aktuelle Prognose auf der Grundlage des Vergleichs zwischen Prognosen und tatsächlichen Zahlungsströmen der Vergangenheit zu begründen. Basis für die Schätzung der Zahlungsströme sind die aktuellen vom Management genehmigten Finanzpläne. Anpassungen sind ggf. notwendig, da für die Bestimmung des Nutzungswerts Zahlungsströme aus künftigen Restrukturierungen, für die keine Verpflichtung besteht, und aus künftigen Erweiterungsinvestitionen nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese Finanzpläne sind grundsätzlich für einen Prognosezeitraum von maximal fünf Jahren heranzuziehen, es sei denn, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt werden kann. Für die Prognose von Zahlungsströmen nach diesem Detailplanungszeitraum werden die Zahlungsströme aus der Detailplanung mit einer angemessenen Wachstumsrate extrapoliert (ewige Rente, IAS 36.33 ff.).
- 18 Die Verwendung von Prognosen, die über einen Detailplanungszeitraum von fünf Jahren hinausgehen, ist im Ausnahmefall zulässig, wenn das Unternehmen überzeugt ist, dass die Planungen verlässlich sind und nachweisen kann, dass es die Fähigkeit besitzt, die künftigen Mittelzu- und -abflüsse auch über einen längeren Zeitraum hinreichend genau zu schätzen (IAS 36.35). Dieser Nachweis ist durch die Analyse der Prognosen der Vergangenheit zu erbringen. In Betracht kommen Branchen mit einer relativ stabilen und vorhersehbaren Entwicklung, die bspw. auf langfristigen Vertragsbindungen basiert (z.B. Immobilienunternehmen mit langfristigen Mietverträgen, sofern das Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 40 angewendet wird).
- 19 Die Prognose der Zahlungsströme ist ggf. anzupassen, um spätere Ereignisse und Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich in den aktuellen vom Management genehmigten Finanzplänen noch nicht niedergeschlagen haben. So können sich bspw. die Marktverhältnisse zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung der Finanzpläne und dem Zeitpunkt der Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung wesentlich verändert haben. Darüber hinaus sind auch bestimmte Ereignisse zu berücksichtigen, die erst nach dem Abschlussstichtag im Aufhellungszeitraum eintreten, aber substantielle Hinweise zu Gegebenheiten und Verhältnissen liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorlagen (zur Unterscheidung zwischen berücksichtigungspflichtigen und nicht zu berücksichtigenden Ereignissen vgl. IAS 10.3). Falls erst nach dem Abschlussstichtag verfügbare Informationen darauf hindeuten, dass die Verhältnisse am Abschlussstichtag wesentlich von den im genehmigten Finanzplan berücksichtigten Verhältnissen abweichen, ist demnach eine Anpassung der Prognose erforderlich. Werden bspw. im Januar des Folgejahrs neue Statistiken für das Berichtsjahr veröffentlicht, die einen deutlich stärkeren Nachfragerückgang aufzeigen als bei der Werthaltigkeitsprüfung angenommen, könnte dies Zweifel an der Angemessenheit der zum Abschlussstichtag getroffenen Annahmen aufkommen lassen und eine Anpassung erforderlich machen. Dagegen führt die Abweichung von einem

bereits bei der Werthaltigkeitsprüfung angemessen berücksichtigten Trend i.d.R. nicht zu einer Anpassung. Ebenso wenig dürften bspw. Auswirkungen von Wechselkursänderungen nach dem Abschlussstichtag oder zusätzlich erwartete Zahlungsströme aufgrund einer nach dem Abschlussstichtag getroffenen Entscheidung über die Einführung eines neuen Produkts zu berücksichtigen sein.

Sofern neue Informationen über bedeutende Änderungen nach dem Abschlussstichtag vorliegen, die nicht mehr in die Werthaltigkeitsprüfung einzubeziehen sind, ergeben sich Angabepflichten gemäß IAS 10, wenn die daraus resultierenden Auswirkungen wesentlich sind (IAS 10.21 f.).

- 20 An den Detailplanungszeitraum schließt sich eine weitere Phase an – die langfristige Fortschreibung von Trendentwicklungen. In der Praxis beruht diese Fortschreibung auf einer Extrapolation der Zahlungsströme aus dem (letzten Jahr des) Detailplanungszeitraum(s) unter Verwendung einer gleichbleibenden oder sinkenden Wachstumsrate für die Folgejahre (ewige Rente, IAS 36.33(c), IAS 36.36). Die Extrapolation schreibt die Verhältnisse des Bezugsjahrs fort, ggf. unter Berücksichtigung eines Wachstumstrends. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn im Bezugsjahr ein eingeschwungener Zustand erreicht ist, d.h. wenn die erwarteten Netto-Zahlungsströme nur noch unwesentlichen Schwankungen unterliegen und daher mit einem allgemeinen Trend fortgeschrieben werden dürfen. Bei einem zyklischen Geschäftsverlauf sind ggf. Anpassungen vorzunehmen.

5.2.2. Zusammensetzung der geschätzten künftigen Zahlungsströme (IAS 36.39 ff.)

- 21 In die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme sind nach IAS 36.39 die folgenden Elemente einzubeziehen:
- Prognosen der Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswerts bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit
 - Prognosen der Mittelabflüsse, die notwendig sind zur Erzielung der Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswerts bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit und die direkt oder auf einer vernünftigen und stetigen Basis dem Vermögenswert bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet werden können
 - Netto-Zahlungsströme aus dem Abgang des Vermögenswerts bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit am Ende der Nutzungsdauer
- 22 Die Prognosen der Mittelabflüsse einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit müssen auch zahlungswirksame Overheadkosten⁷ (z.B. Kosten von Vorständen sowie Vorstands- und Zentralfunktionen wie IT, Investor Relations oder Forschung und Entwicklung) enthalten, die zur Erzielung der Mittelzuflüsse notwendig sind und der zahlungsmittelgenerierenden Einheit direkt oder auf einer vernünftigen und stetigen Basis zugerechnet werden können. Eine solche Zurechnung ist regelmäßig möglich (z.B. durch Schlüsselung). Es ist nicht zulässig, bestimmte Overheadkosten (z.B. für

⁷ Zur Behandlung von *corporate assets* i.S.v. IAS 36.6 vgl. IAS 36.100 ff. und Abschn. 7.2.3. dieser Verlautbarung.

- Investor Relations) von der Allokation auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten generell auszunehmen und somit nicht in die Werthaltigkeitsprüfung einzubeziehen. Da den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten die (aus Konzernsicht) zahlungswirksamen Overheadkosten zuzurechnen sind, müssen die korrespondierenden (Konzern-)Umlagen in der Planungsrechnung eliminiert werden, um Doppelerfassungen zu vermeiden.
- 23 Der Nutzungswert eines Vermögenswerts bzw. einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist für deren Zustand im Bewertungszeitpunkt zu ermitteln (IAS 36.44). Dementsprechend sind Zahlungsmittelzuflüsse und -abflüsse aus künftigen Restrukturierungen erst dann zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen nach IAS 37 zur Restrukturierung verpflichtet ist (IAS 36.44(a), IAS 36.46). Bei einer geplanten Restrukturierung handelt es sich um einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung (IAS 36.12(f)).
- 24 In die Ermittlung des Nutzungswerts müssen künftige Erhaltungsinvestitionen (*day-to-day servicing of the asset*) einfließen. Die Einbeziehung künftiger Erweiterungsinvestitionen (*improving or enhancing the asset's performance*) sowie daraus resultierender Effekte ist dagegen nicht zulässig (IAS 36.41, IAS 36.44(b), IAS 36.45(b)).
- 25 Erwartete künftige Zahlungsmittelzuflüsse als Folge von Erweiterungsinvestitionen dürfen in der Werthaltigkeitsprüfung erst berücksichtigt werden, wenn Zahlungsmittel für die Erweiterungsinvestition abgeflossen sind (IAS 36.48). Diesen Zahlungsmittelabflüssen stehen Zahlungsverpflichtungen aufgrund erhaltener Leistungen gleich.
- 26 Bei den Erweiterungsinvestitionen ist wie folgt zu differenzieren:
- Falls sich zum Stichtag eine Erweiterungsinvestition **in der Umsetzung** befindet, sind die geschätzten ökonomischen Vorteile aus der Investition sowie die noch anfallenden Zahlungsmittelabflüsse (nur) dann zum Stichtag einzubeziehen, wenn bereits wesentliche Zahlungsmittel abgeflossen sind oder wesentliche Zahlungsverpflichtungen aufgrund erhaltener Leistungen eingegangen wurden und hinreichend sicher ist, dass die Investitionsmaßnahme abgeschlossen wird.
 - Andere Erweiterungsinvestitionen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insb. bereits beschlossene, jedoch **noch nicht begonnene** Erweiterungsinvestitionen.
- 27 Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes, die zu keiner direkten Steigerung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens einer bereits vorhandenen Sachanlage führen (IAS 16.11), stellen grundsätzlich keine Erweiterungsinvestitionen dar. Großinspektionen gelten unabhängig von der Regelung in IAS 16.14 ebenfalls nicht als Erweiterungsinvestitionen, sondern sind wie Erhaltungsinvestitionen zu behandeln.
- 28 Beim zugrunde zu legenden Prognosezeitraum für die Zahlungsströme ist auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. die verbleibende Restnutzungsdauer des Bewertungsobjekts abzustellen. Bei Bewertungsobjekten mit bestimmter Nutzungsdauer ist somit die Anwendung einer ewigen Rente im Bewertungskalkül nicht sachgerecht.

- 29 Sofern ein einzelner Vermögenswert aus mehreren Komponenten besteht, richtet sich der Prognosezeitraum für die erwarteten Zahlungsströme nach der Komponente mit der längsten wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Es wird unterstellt, dass der Ersatz von Komponenten mit einer kürzeren Nutzungsdauer der Erhaltung des Vermögenswerts dient (IAS 36.49).
- 30 Der Prognosezeitraum für die erwarteten Zahlungsströme einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit, die aus mehreren, für den laufenden Betrieb der zahlungsmittelgenerierenden Einheit unerlässlichen (*essential*) Vermögenswerten besteht, richtet sich nach dem Vermögenswert mit der längsten Nutzungsdauer. Der Ersatz von Vermögenswerten mit kürzerer Nutzungsdauer dient annahmegemäß der Erhaltung des Nutzenpotenzials der Einheit (IAS 36.49).
- Gibt jedoch ein Vermögenswert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit das Gepräge (*leading asset*), bestimmt die Nutzungsdauer dieses Vermögenswerts den Prognosezeitraum für die erwarteten Zahlungsströme der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Dies gilt auch für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, denen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer zugeordnet sind: Prägen diese Vermögenswerte die zahlungsmittelgenerierende Einheit, ist von einem unendlichen Prognosezeitraum auszugehen. Zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit zugeordnetem Geschäfts- oder Firmenwert ist grundsätzlich eine unbestimmte Nutzungsdauer beizumessen, es sei denn, der zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist im Vergleich zu den übrigen Vermögenswerten der zahlungsmittelgenerierenden Einheit von untergeordneter Bedeutung.
- 31 Zahlungsströme aus der Finanzierung und für Ertragsteuern sind nicht in die Ermittlung des Nutzungswerts einzubeziehen (IAS 36.50). Vermögenswerte und Schulden im Zusammenhang mit Ertragsteuern, wie bspw. aktive und passive latente Steuern, Steuererstattungsansprüche sowie Steuerverbindlichkeiten und Steuerrückstellungen, werden grundsätzlich weder im Nutzungswert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit noch im korrespondierenden Buchwert berücksichtigt. Entsprechendes gilt für zinstragende Vermögenswerte und Schulden.
- 32 Da es sich beim Nutzungswert (im Gegensatz zum Fair Value abzüglich Abgangskosten)⁸ um ein Vorsteuer-Konzept handelt, ist bei seiner Ermittlung grundsätzlich ein Vorsteuer-Zinssatz für die Abzinsung der Zahlungsströme heranzuziehen (IAS 36.55). Der Nutzungswert für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wird jedoch in der Praxis regelmäßig unter Verwendung eines Nachsteuer-Zinssatzes ermittelt.⁹ Aus Gründen der Konsistenz müssen in diesem Fall die erwarteten Zahlungsströme auch Steuerzahlungen enthalten. Dementsprechend umfasst der korrespondierende Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auch Steuerer-

⁸ Beim Fair Value abzüglich Abgangskosten handelt es sich um ein Nachsteuer-Konzept. Somit sind grundsätzlich sowohl der Fair Value abzüglich Abgangskosten als auch der korrespondierende Buchwert unter Berücksichtigung tatsächlicher Ertragsteuern und latenter Ertragsteuern aus temporären Differenzen zu ermitteln. Die grundsätzliche Einbeziehungspflicht ist unabhängig davon, welche (hypothetische) Transaktion für die Veräußerung/Übertragung zugrunde gelegt wird. Die in Tz. 34 für den Nutzungswert beschriebene alternative Vorgehensweise ist ebenfalls zulässig.

⁹ Zum Erfordernis einer Überleitung des Nachsteuer-Zinssatzes in einen Vorsteuer-Zinssatz vgl. Tz. 49.

- stattungsansprüche sowie Steuerverbindlichkeiten und Steuerrückstellungen, wenn die betreffenden Steuerzahlungen in die erwarteten Zahlungsströme einfließen. Das in dieser Textziffer beschriebene Vorgehen setzt voraus, dass die Abzinsung der Vorsteuer-Zahlungsströme mit einem Vorsteuer-Kapitalisierungszinssatz zum selben Ergebnis führt wie die Abzinsung der Nachsteuer-Zahlungsströme mit einem Nachsteuer-Kapitalisierungszinssatz (vgl. hierzu IAS 36.BCZ85, IAS 36.BC94 und Tz. 50).
- 33 Wird bei der Ermittlung dieser Steuerzahlungen die steuerliche Abzugsfähigkeit der steuerlichen Buchwerte zugrunde gelegt (d.h. werden temporäre Differenzen berücksichtigt), sind die erfassten aktiven und passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen in den korrespondierenden Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zum Bewertungszeitpunkt einzubeziehen, soweit sie Vermögenswerte und Schulden der zahlungsmittelgenerierenden Einheit betreffen.
- 34 Alternativ dürfen für die Ermittlung der Steuerzahlungen die IFRS-Buchwerte als steuerliche Abschreibungsbasis unterstellt werden, sodass sich insoweit keine temporären Differenzen ergeben. Die erfassten aktiven und passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen sind in den korrespondierenden Buchwert dementsprechend nicht einzubeziehen. Ergibt sich im Detailplanungszeitraum ein negatives Ergebnis vor Steuern, so dürfen Steuerzuflüsse (Steuererstattungen) berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob steuerliche Verlustvorträge existieren.
- 35 Zum Bewertungsstichtag vorhandene steuerliche Verlustvorträge sind kein Bestandteil der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Aktive latente Steuern auf diese steuerlichen Verlustvorträge müssen nach den Regelungen von IAS 12 angesetzt und bewertet werden. Daher sind steuerliche Verlustvorträge bzw. hieraus resultierende aktive latente Steuern weder im Nutzungswert noch im korrespondierenden Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu berücksichtigen.
- 36 Neben den Zahlungsströmen aus der Nutzung des Bewertungsobjekts sind auch Zahlungsströme aus dem Abgang am Ende der Nutzung durch das Unternehmen zu prognostizieren. Hierzu gehören bspw. Zahlungsmittelzuflüsse aus der Veräußerung und Zahlungsmittelabflüsse für die Entsorgung. Die Schätzung der Netto-Zahlungsströme, die für den Abgang eines Bewertungsobjekts am Ende seiner Nutzungsdauer eingehen (oder gezahlt werden), muss dem Betrag entsprechen, den ein Unternehmen aus dem Abgang bzw. Verkauf des Bewertungsobjekts unter marktüblichen Bedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern nach Abzug der geschätzten Kosten des Abgangs erzielen könnte (IAS 36.52). Zahlungsmittelabflüsse für Verpflichtungen sind dann nicht einzubeziehen, wenn sie bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellung angesetzt wurden (z.B. Entsorgungsverpflichtungen, IAS 36.43(b)) und diese Schuld nicht im Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit enthalten ist (IAS 36.78, vgl. Tz. 62).
- 37 Sofern am Bewertungsstichtag bereits hinreichend konkretisierte Planungen für die Veräußerung eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit vorliegen, verbleibt i.d.R. nur noch ein kurzer bzw. begrenzter Zeitraum bis zur Veräußerung, was bei der Ermittlung des Nutzungswerts zu berücksichtigen ist. Ei-

ne Veräußerungsabsicht kann sich bereits vor einer Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ i.S.d. IFRS 5 in anderer Weise hinreichend konkretisiert haben, wenn bspw. die Veräußerungsabsicht in die vom Management genehmigten Finanzpläne eingeflossen ist. Je näher der geplante Zeitpunkt der Veräußerung liegt, desto unbedeutender werden die künftigen Zahlungsströme aus der fortgeführten Nutzung bis zum Abgang und desto mehr nähert sich der Nutzungswert dem Fair Value abzüglich Abgangskosten an (IAS 36.BCZ27). Wenn kein Grund für die Annahme vorliegt, dass der Nutzungswert des Bewertungsobjekts den Fair Value abzüglich Abgangskosten wesentlich übersteigt, darf der Fair Value abzüglich Abgangskosten als erzielbarer Betrag angesehen werden (IAS 36.21). Insbesondere dürfte dies unmittelbar vor der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ i.S.v. IFRS 5 der Fall sein.

5.2.3. Künftige Zahlungsströme in Fremdwährung (IAS 36.54)

- 38 Die Schätzung der künftigen Zahlungsströme erfolgt in der Währung, in der sie generiert werden. Anschließend sind die Zahlungsströme mit einem für diese Währung angemessenen Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen. Der Barwert der Zahlungsströme wird dann mit dem am Bewertungsstichtag geltenden Devisenkassakurs umgerechnet (IAS 36.54).
- 39 Bei Anwendung des in der Praxis üblichen WACC-Konzepts bestimmen sich der (quasi) risikofreie Zinssatz (Basiszinssatz), die Marktrisikoprämie und die Fremdkapitalkosten grundsätzlich nach den Gegebenheiten des Währungsraums, in dem die Zahlungsströme aus der Nutzung des Bewertungsobjekts generiert werden.
- 40 Sind davon abweichend die Zahlungsströme in einer anderen Währung geplant, so ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Danach sind auch der Basiszinssatz und die Fremdkapitalkosten nach den Gegebenheiten des Kapitalmarkts abzuleiten, in dessen Währung die Zahlungsströme geplant sind. Die Höhe der Marktrisikoprämie ist demgegenüber unabhängig von der für die Planung verwendeten Währung. Allerdings muss für die Marktrisikoprämie geprüft werden, inwieweit spezifische systematische Risiken des Landes oder der Region, in dem/der die Zahlungsströme erwirtschaftet werden, bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes in Form sog. Länderrisikoprämien zu berücksichtigen sind. Für eine Umrechnung des Barwerts der Zahlungsströme ist auch in diesem Fall der am Bewertungsstichtag geltende Devisenkassakurs maßgeblich.

5.2.4. Kapitalisierungszinssatz (IAS 36.55 ff.)¹⁰

- 41 Der Kapitalisierungszinssatz ist der Vorsteuer-Zinssatz, der die gegenwärtigen Markteinschätzungen des Zeitwerts des Geldes und die spezifischen Risiken des Bewertungsobjekts widerspiegelt, für die die erwarteten künftigen Zahlungsströme nicht angepasst wurden (IAS 36.55, IAS 36.A15 f.). Es handelt sich dabei um dieje-

¹⁰ Vgl. zum Kapitalisierungszinssatz bei der Ermittlung des Nutzungswerts auch Tz. 15 f.

nige Rendite, die Investoren für eine Investition verlangen würden, deren Zahlungsströme (in Bezug auf Beträge, Zeiträume und Risikoprofil) gleichwertig wären mit den Zahlungsströmen, die das Unternehmen aus dem Bewertungsobjekt erwartet (IAS 36.56).

42 Ausgangswerte für die Ermittlung des marktbezogenen Kapitalisierungszinssatzes unter Berücksichtigung dieser Regeln können sein (IAS 36.A17):

- Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten des Unternehmens (*the entity's Weighted Average Cost of Capital, WACC*) unter Verwendung eines Kapitalmarktpreisbildungsmodells (*Capital Asset Pricing Model, CAPM*) o.Ä.
- Zinssatz für Neukredite des Unternehmens und
- andere marktübliche Fremdkapitalzinssätze

43 Die Zinssätze i.S.v. IAS 36.A17 sind regelmäßig anzupassen,

- um die Art und Weise widerzuspiegeln, wie der Markt die spezifischen Risiken der geschätzten Zahlungsströme des Bewertungsobjekts bewerten würde, und
- um Risiken auszuschließen, die für die geschätzten Zahlungsströme des Bewertungsobjekts nicht relevant sind, oder aufgrund derer bereits eine Anpassung der geschätzten Zahlungsströme vorgenommen wurde (IAS 36.A18).

Zu berücksichtigende Anpassungsfaktoren können bspw. das Länderrisiko (vgl. hierzu Tz. 40), das Währungsrisiko, das Preisrisiko sowie die Art des Bewertungsobjekts sein.

44 Der Kapitalisierungszinssatz ist unabhängig von der tatsächlichen Kapitalstruktur des Unternehmens bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit und von der Finanzierung des Bewertungsobjekts zu ermitteln (IAS 36.A19). Maßgeblich ist die Kapitalstruktur (zu Marktwerten) von typischen Kapitalmarktteilnehmern für Investitionen in Vermögenswerte mit entsprechenden Zahlungsströmen. In der Regel erfolgt eine Ableitung der Kapitalstruktur aus der Peer Group.

45 Als Peer Group wird die Gruppe von Vergleichsunternehmen bezeichnet, die bspw. für die Ableitung der Kapitalstruktur oder des Betafaktors herangezogen wird. Die Vergleichsunternehmen müssen hinsichtlich der im Einzelfall wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale mit dem Bewertungsobjekt (Unternehmen bzw. zahlungsmittelgenerierende Einheit) weitestgehend übereinstimmen. Als qualitative Merkmale können bspw. das Geschäftsmodell und die damit zusammenhängende Wertschöpfungskette, die geographische Verteilung der wesentlichen Märkte oder der Lebenszyklus des Unternehmens bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu berücksichtigen sein. Relevante quantitative Merkmale stellen bspw. Umsatz, Gewinnmarge, Marktkapitalisierung oder Kapitalstruktur dar. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die herangezogenen Daten der Peer-Group-Unternehmen aussagekräftig sind (z.B. ob ein hinreichend liquider Aktienhandel für die Ableitung des Betafaktors existiert).

Zu jedem Bewertungsstichtag ist zu prüfen, ob die bisher verwendete Peer Group angepasst werden muss, bspw. aufgrund von Änderungen im Geschäftsmodell entweder des betrachteten Unternehmens bzw. der betrachteten zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder der Vergleichsunternehmen.

- 46 Die Fremdkapitalkosten (zusammengesetzt aus Basiszinssatz und Credit Spread) im WACC basieren auf den zum Bewertungsstichtag beobachtbaren marktüblichen Fremdkapitalkonditionen und werden unter Wahrung der Äquivalenzanforderungen hinsichtlich Laufzeit, Risiko, Währung und Steuern bestimmt. Dabei müssen die Märkte berücksichtigt werden, auf denen sich ein typischer Marktteilnehmer refinanzieren würde (länderspezifische Kapitalkosten). Es ist regelmäßig auf die Fremdkapitalkonditionen der Peer Group abzustellen. Die Fremdkapitalkosten sind unabhängig von den konkreten Fremdkapital- bzw. Refinanzierungskosten des Bewertungsobjekts. Ein Rückgriff auf (historische) Finanzierungsbedingungen für bestehende Verbindlichkeiten des Unternehmens zur Bestimmung des angemessenen Credit Spread verstößt gegen die Verpflichtung zur Berücksichtigung der aktuellen Markteinschätzungen bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes (IAS 36.55 f.). Die Ableitung der Fremdkapitalkosten aus dem tatsächlichen Zinsaufwand des Unternehmens in der Periode widerspricht überdies dem Stichtagsgebot (IAS 36.BCZ53(a)).¹¹
- 47 Bei der Anwendung des WACC-Konzepts muss der zur Ermittlung des Fremdkapitalkostensatzes verwendete (quasi) risikofreie Zinssatz (Basiszinssatz) konsistent sein mit dem (quasi) risikofreien Zinssatz, welcher der Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes zugrunde gelegt wird. Dies betrifft bspw. die Laufzeit der verwendeten Anleihen. Erforderlich ist darüber hinaus die Konsistenz der Laufzeit der verwendeten Anleihen mit dem Zeitraum, in dem das Bewertungsobjekt Zahlungsströme generiert.¹²
- 48 Die Verwendung eines einheitlichen Kapitalisierungszinssatzes für alle Vermögenswerte bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Bilanzierenden ist nicht sachgerecht, wenn die spezifischen Risikoprofile der einzelnen Bewertungsobjekte unterschiedlich sind.¹³
- 49 Für die Ermittlung des Nutzungswerts ist grundsätzlich ein Vorsteuer-Zinssatz als Kapitalisierungszinssatz zu verwenden (IAS 36.55). Dieser Zinssatz muss im Anhang angegeben werden, falls die Voraussetzungen von IAS 36.130(g) bzw. IAS 36.134(d)(v) erfüllt sind.¹⁴ Wurde der Kapitalisierungszinssatz auf Nachsteuer-Basis ermittelt, ist eine Anpassung erforderlich (IAS 36.A20).
- 50 Am Kapitalmarkt beobachtbare Renditen risikobehafteter Eigenkapitaltitel enthalten regelmäßig Steuereffekte. Daher ist der ermittelte WACC in einen Vorsteuer-Zinssatz zu transformieren. Es bieten sich zwei vereinfachende Vorgehensweisen an:

¹¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch ESMA Report „8th Extract from the EECS’s Database of Enforcement“, Decision ref EECS/0610-13 – Impairment of assets; ESMA Report „13th Extract from the EECS’s Database of Enforcement“, Decision ref EECS/0113-09 – Discount rate in value in use calculation, Tz. 73 f.

¹² Vgl. in diesem Zusammenhang auch ESMA Report „12th Extract from the EECS’s Database of Enforcement“, Decision ref EECS/0112-06 – Impairment of assets: Discount rate used in determining value in use, Tz. 59 ff.

¹³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch ESMA Report „12th Extract from the EECS’s Database of Enforcement“, Decision ref EECS/0112-06 – Impairment of assets: Discount rate used in determining value in use, Tz. 64 f.

¹⁴ Zum Fair Value abzüglich Abgangskosten vgl. IAS 36.130(f)(iii) und IAS 36.134 (e)(v).

- In Betracht kommt die Umrechnung des Nachsteuer-Zinssatzes durch bloßes „Hochschleusen“ (*grossing-up*) in einen fiktiven Vorsteuer-Zinssatz.¹⁵ Dies ist allerdings nur vertretbar bei gleichbleibenden Zahlungsströmen, d.h. im einfachen Rentenfall.
- Bei unterschiedlichen Zahlungsströmen in den Planungsperioden kann der Nachsteuer-Zinssatz in einer Überleitungsrechnung iterativ in einen impliziten Vorsteuer-Zinssatz übergeleitet werden (IAS 36.BCZ85, IAS 36.BC94).

6. Erfassung und Bewertung eines Wertminderungsaufwands (IAS 36.58 ff.)

- 51 Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert des Vermögenswerts, muss in Höhe der Differenz eine Abschreibung vorgenommen werden (IAS 36.59). Diese ist grundsätzlich im Periodenergebnis (*profit or loss*) zu erfassen. Wurde der Vermögenswert jedoch nach der Neubewertungsmethode bilanziert, erfolgt die Abwertung nach den Vorschriften für eine Wertminderung bei Neubewertung, d.h. im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*), soweit eine Neubewertungsrücklage vorliegt (IAS 36.60 f.). Im Falle eines negativen erzielbaren Betrags ist nur dann eine Schuld anzusetzen, wenn dies von einem IFRS verlangt wird (IAS 36.62).

7. Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Geschäfts- oder Firmenwert (IAS 36.65 ff.)

7.1. Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, zu der ein Vermögenswert gehört (IAS 36.66 ff.)

- 52 Der erzielbare Betrag muss grundsätzlich für den einzelnen Vermögenswert bestimmt werden. Falls dies nicht möglich ist, wird der erzielbare Betrag für die zahlungsmittelgenerierende Einheit ermittelt, welcher der Vermögenswert zuzuordnen ist (IAS 36.66).

- 53 Der erzielbare Betrag kann für einen einzelnen Vermögenswert nicht bestimmt werden, wenn

- der Nutzungswert des Vermögenswerts und der Fair Value abzüglich Abgangskosten nicht annähernd gleich sind, und
- dieser Vermögenswert keine Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig (*largely independent*) sind von den Zahlungsmittelzuflüssen anderer Vermögenswerte.

In solchen Fällen können der Nutzungswert und der erzielbare Betrag nur für die zahlungsmittelgenerierende Einheit des Vermögenswerts bestimmt werden (IAS 36.67).

Da die Bestimmbarkeit weitestgehend unabhängiger Zahlungsmittelzuflüsse nur für die Ermittlung des Nutzungswerts erforderlich ist, kann der Fair Value abzüglich Ab-

¹⁵ Hierbei wird der Nachsteuer-Zinssatz durch den Term $(1 - \text{Steuerquote})$ geteilt, d.h. bei einem Nachsteuer-Zinssatz von 10 % und einer Steuerquote von 20 % ergäbe sich ein fiktiver Vorsteuer-Zinssatz von: $10\% / (1 - 20\%) = 12,5\%$.

gangskosten bestimmbar sein, obwohl keine weitestgehend unabhängigen Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt werden.

Übersteigt der Fair Value abzüglich Abgangskosten den Buchwert eines einzelnen Vermögenswerts oder liegt der Nutzungswert nahe dem Fair Value abzüglich Abgangskosten, unterbleibt eine Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, selbst wenn für den einzelnen Vermögenswert keine weitestgehend unabhängigen Zahlungsmittelzuflüsse bestimmbar sind.

Eine annähernde Wertgleichheit von Nutzungswert und Fair Value abzüglich Abgangskosten liegt vor, wenn der Vermögenswert zum Abgang bestimmt ist und die Zahlungsströme aus der weiteren Nutzung bis zum Abgang vernachlässigbar sind (IAS 36.21, IAS 36.22 und IAS 36.67).¹⁶

- 54 Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig sind von den Zahlungsmittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten (IAS 36.6). Für die Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit haben damit allein die Zahlungsmittelzuflüsse Relevanz. Zahlungsmittelabflüsse sowie Netto-Zahlungsströme sind für die Beurteilung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit nicht maßgeblich.

Beispiel:

Besteht eine Einzelhandelskette aus verschiedenen Ladengeschäften, erzeugt grundsätzlich jedes einzelne Ladengeschäft weitestgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse aus Umsätzen. Daher stellt jedes Ladengeschäft eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, auch wenn die Einzelhandelskette Infrastruktur, Marketing, Preispolitik und Personal zentral organisiert hat (IAS 36.IE1 ff., IFRIC Update, März 2007).¹⁷

Premium Stores sind ebenfalls separate zahlungsmittelgenerierende Einheiten. Auch wenn ein Premium Store in erster Linie Marketingzwecken dient und darauf ausgelegt ist, eine negative Marge zu erwirtschaften, darf er nicht mit anderen Ladengeschäften zur Vermeidung von Wertminderungen zusammengefasst werden, da es sich bei einem Premium Store nicht um ein *corporate asset*¹⁸ handelt.

- 55 Zahlungsmittelzuflüsse i.S.d. Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten sind Zuflüsse von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die von Parteien außerhalb der Einheit erhalten werden (IAS 36.69). Besteht jedoch ein aktiver Markt (i.S.v. IFRS 13 – Appendix A) für Produkte oder Dienstleistungen, die bspw. von vertikal integrierten Einheiten hergestellt werden, liegen ebenfalls zahlungsmittelgenerierende Einheiten vor, auch wenn die Produkte oder Dienstleistungen teilweise oder vollständig intern verwendet werden. Für die Schätzung der Zah-

¹⁶ Im Fall von zum Verkauf stehenden Vermögenswerten sind die Vorschriften von IFRS 5 zu beachten.

¹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang auch ESMA Report „15th Extract from the EECS's Database of Enforcement“, Decision ref EECS/0114-04 – Identification of a CGU, Tz. 30 ff.

¹⁸ Vgl. hierzu Abschn. 7.2.3.

lungsmittelströme sind (bei Abweichungen) interne Verrechnungspreise durch Marktpreise zu ersetzen (IAS 36.70).

- 56 Bei der Beurteilung, ob weitestgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse existieren, sind u.a. Produktlinien, Geschäftsfelder, Standorte und Regionen zu berücksichtigen (IAS 36.69). Grundsätzlich impliziert aber nicht jedes einzelne Produkt eine eigenständige zahlungsmittelgenerierende Einheit. Berichtsstrukturen und Entscheidungsebenen für Investitionen können bei der Identifikation der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten hilfreich sein, stellen jedoch keine selbstständigen Bestimmungsfaktoren dar.

Beispiel 1:

Die Gesellschaft A ist ein international tätiges Unternehmen mit Produktionsstätten in den Ländern X und Y sowie Vertriebsbüros weltweit. Die Produktionsstätte in Land X fertigt Motoren, die Produktionsstätte in Land Y die zugehörigen Ersatzteile. Die Mehrzahl der Käufer von Motoren bezieht ebenfalls Ersatzteile über die Vertriebsbüros. Die Preisfindung für die Motoren erfolgt in der Konzernzentrale und berücksichtigt auch die Preise der Ersatzteile. Die Motoren werden daher regelmäßig mit einem Abschlag verkauft.

Es existiert nur eine zahlungsmittelgenerierende Einheit, da ein gemeinsamer Kundenstamm für Motoren und Ersatzteile vorliegt und eine interdependente Preisfindung für beide Produkte durch die Konzernzentrale vorgenommen wird.

Beispiel 2:

Das Versorgungsunternehmen U beliefert Privathaushalte in einer Region. U bietet seinen Kunden die Lieferung von Gas und Elektrizität in einem Paket an. Obwohl die Kunden jedes Produkt auch einzeln kaufen könnten, entscheiden sich 75 % der Kunden für das Paket.

Das gesamte Geschäft ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit, da die Zahlungsmittelzuflüsse für beide Produkte nicht weitestgehend unabhängig voneinander sind.

Würden bspw. nur 45 % der Kunden das Paket erwerben, lägen zwei zahlungsmittelgenerierende Einheiten vor (eine zahlungsmittelgenerierende Einheit Gas und eine zahlungsmittelgenerierende Einheit Elektrizität).

Beispiel 3:

Das Verlagsunternehmen V publiziert zehn Vorstadtzeitungen, von denen jede einen eigenen Drucktitel besitzt und in einer von vier Regionen einer Großstadt verteilt wird. V hat alle Drucktitel entgeltlich erworben und als immaterielle Vermögenswerte erfasst. Die Zeitungen werden kostenlos verteilt. Die Umsatzerlöse resultieren aus Werbeeinnahmen. Eine Analyse der Werbeeinnahmen nach Drucktiteln ergibt Folgendes:

- 90 % der Werbeeinnahmen kommen von Inserenten, die gebündelte Anzeigen für alle Zeitungen einer Region erwerben.

- 6 % der Werbeeinnahmen kommen von Inserenten, die gebündelte Anzeigen für alle zehn Zeitungen erwerben.
- 4 % der Werbeeinnahmen kommen von Inserenten, die nur Anzeigen für eine Zeitung erwerben.

Die Zahlungsmittelzuflüsse für jede einzelne Zeitung sind nicht weitestgehend unabhängig voneinander. Denn 96 % der Werbeeinnahmen resultieren aus gebündelten Anzeigen. Da 90 % der Werbeeinnahmen aus gebündelten Anzeigen für alle Zeitungen einer Region entstehen, stellt jede Region eine zahlungsmittelgenerierende Einheit dar.

Beispiel 4:

Das Telekommunikationsunternehmen T stellt Dienstleistungen über ein Glasfaserkabelnetz bis zum Grundstück des Endkunden bereit. Für die Verbindung bis zum Haus des Endkunden werden entweder Glasfaser- oder Kupferkabel verwendet.

Das Glasfaserkabelnetz bedient alle Endkunden und stellt den zentralen Vermögenswert des Unternehmens dar. Es liegt eine einzige zahlungsmittelgenerierende Einheit vor. Zwar können die Zahlungsmittelzuflüsse nach Endkunden mit Glasfaser- bzw. Kupferkabel getrennt werden, jedoch lässt sich das Glasfaserkabelnetz nur mehr oder weniger willkürlich auf die beiden Arten von Endkunden aufteilen.

- 57 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten werden nicht durch unterschiedliche Länder, funktionale Währungen oder rechtliche Einheiten begrenzt.
- 58 Ein assoziiertes Unternehmen erwirtschaftet regelmäßig unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse und stellt damit i.d.R. eine zahlungsmittelgenerierende Einheit dar (IAS 28.43).
- 59 Die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten sind stetig von Periode zu Periode für dieselben Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten abzugrenzen, es sei denn, dass Änderungen gerechtfertigt sind (IAS 36.72). Diese sind nur bei geänderten tatsächlichen Verhältnissen (Geschäftstätigkeit, Organisation etc.) vorzunehmen, wenn hierdurch die Erzeugung unabhängiger Zahlungsmittelzuflüsse modifiziert wird.

7.2. Erzielbarer Betrag und Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (IAS 36.74 ff.)

7.2.1. Allgemeines

- 60 Wird die Werthaltigkeit auf Ebene von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten geprüft, sind (nur) diejenigen Vermögenswerte in den Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit einzubeziehen, deren Zahlungsströme ihren Niederschlag im erzielbaren Betrag finden (Äquivalenzprinzip; IAS 36.75 f. und IAS 36.79).
- 61 Zinstragende Vermögenswerte sind nur dann im Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu berücksichtigen, wenn das Halten in einer direkten Verbindung zur betrieblichen Leistungserstellung steht (bspw. bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten).

- 62 Der Buchwert einer angesetzten Schuld wird einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit i.d.R. nicht zugeordnet (IAS 36.76(b)). Eine Ausnahme besteht nur, wenn der erzielbare Betrag für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit nicht ohne diese Schuld bestimmt werden kann, weil etwa ein potenzieller Erwerber der zahlungsmittelgenerierenden Einheit die Schuld mit übernehmen muss (z.B. Rekultivierungsverpflichtungen). Sollte eine Schuld im Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit berücksichtigt werden, ist sicherzustellen, dass der Nutzungswert die zu ihrer Begleichung notwendigen Zahlungsmittelabflüsse umfasst (IAS 36.78).
- 63 Bei den Verpflichtungen für Altersversorgung ist zwischen den bereits erdienten und den noch zu erdienenden Ansprüchen zu differenzieren:
- Rückstellungen für Altersversorgung dürfen den Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit nicht mindern, da die passivierten Beträge eine Fremdfinanzierung darstellen. Demnach dürfen die (von den Rückstellungen abgedeckten) Auszahlungen für Altersversorgung den erzielbaren Betrag ebenfalls nicht reduzieren. Entsprechendes gilt für Vermögenswerte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen für Altersversorgung.
 - Dagegen sind bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags die im Detailplanungszeitraum erwarteten Zuführungen zu Rückstellungen für Altersversorgung hinsichtlich des Dienstzeitaufwands (*service cost*) als zahlungswirksam anzusehen. Der mit den Altersversorgungsverpflichtungen verbundene Zinsaufwand (*interest cost*) stellt – unabhängig davon, ob er im operativen oder im Finanzierungsbereich erfasst wird – einen Finanzierungsaufwand dar und ist somit bei der Prognose der Zahlungsströme nicht zu berücksichtigen.
- 64 Im Hinblick auf die Behandlung des *net working capital* (bestehend aus operativen, nicht zinstragenden, kurzfristigen Vermögenswerten und Schulden) sind zwei alternative Vorgehensweisen zulässig:
- Das *net working capital* wird in den **Buchwert** der zahlungsmittelgenerierenden Einheit einbezogen. Der **erzielbare Betrag** berücksichtigt die Veränderung des *net working capital*; bei der Berechnung des Nutzungswerts geschieht dies im Rahmen der Bestimmung der periodenspezifischen Zahlungsströme aus der Unternehmensplanung.
 - Der **Buchwert** der zahlungsmittelgenerierenden Einheit wird ohne das *net working capital* ermittelt. Der **erzielbare Betrag** berücksichtigt nicht nur die Veränderung des *net working capital*; darüber hinaus ist der Stichtagsbestand des *working capital* abzuziehen. Dies entspricht der anfänglichen zusätzlichen Investition, die ein Erwerber oder Nutzer der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu leisten hätte, wenn er diese ohne das *net working capital* erwerben bzw. nutzen würde.
- 65 Die gewählte Vorgehensweise wirkt sich auf das Ergebnis der Werthaltigkeitsprüfung nicht aus, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:
- Die Variante I zeigt die Vorgehensweise unter Einbeziehung des *net working capital*: Der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist um 1.000 höher. Bei der Berechnung des erzielbaren Betrags über einen DCF-Ansatz fließt die Veränderung des *net working capital* in die Prognose der Zahlungsströme ein.

- Bei der Variante II ist zwar der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geringer, dafür muss bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags die erforderliche Anfangsinvestition in das *net working capital* von 1.000 zusätzlich einbezogen werden, sodass sich der erzielbare Betrag ebenfalls in Höhe des *net working capital* verringert.

Werthaltigkeitsprüfung zum 31.12.20X0

	20X0	20X1	20X2	20X3 ff.
Langfristiges Vermögen	2.000	2.000	2.000	2.000
Net Working Capital (NWC)	1.000	1.200	1.100	1.100
Gesamtvermögen	3.000	3.200	3.100	3.100

	20X1	20X2	20X3 ff.
EBIT	300	300	300
Veränderung NWC	-200	100	0
Zahlungsströme	100	400	300

Kapitalisierungszinssatz	10 %	0,9091	0,8264	8,2645
		=1/(1+10 %)	=1/(1+10 %)²	=(1/10 %)*0,8264

Barwerte EBIT	273	248	2.479
Summe	3.000		

Barwerte Veränderung NWC	-182	83	0
Summe	-99		

	Variante I	Variante II
Langfristiges Vermögen	2.000	2.000
Net Working Capital	1.000	–
Buchwert	3.000	2.000
Summe Barwerte EBIT	3.000	3.000
Summe Barwerte Veränderung NWC	-99	-99
Anfangsinvestition in NWC		-1.000
Erzielbarer Betrag	2.901	1.901
Wertminderungsbedarf	-99	-99

- 66 Führt die Berücksichtigung des *net working capital* zu einem negativen Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, darf nicht aus diesem Grund auf eine Werthaltigkeitsprüfung für die zahlungsmittelgenerierende Einheit verzichtet werden.
- 67 Die Behandlung von Sicherungsgeschäften (z.B. Devisen- oder Rohstoffterminkontrakte zur Sicherung gegen Schwankungen künftiger Zahlungsströme) im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung ist in IAS 36 nicht geregelt. Die folgenden alternativen Vorgehensweisen sind (aufgrund der Beachtung des Äquivalenzprinzips) zulässig:
- Das Sicherungsinstrument (Vermögenswert oder Schuld) wird nicht in den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit einbezogen. Gleichzeitig bleiben die künftig erwarteten Zahlungsströme aus dem Sicherungsinstrument bei der Berechnung des erzielbaren Betrags unberücksichtigt.
 - Das Sicherungsinstrument (Vermögenswert oder Schuld) wird in den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit einbezogen. Gleichzeitig werden die künftig erwarteten Zahlungsströme aus dem Sicherungsinstrument bei der Berechnung des erzielbaren Betrags berücksichtigt.

Kein Wahlrecht besteht für Sicherungsgeschäfte, die unter die *own use exemption*¹⁹ nach IAS 39.5 ff. fallen. Hier sind die Zahlungsströme mit den kontrahierten Preisen des Absatz- bzw. Beschaffungsgeschäfts zu bemessen.

7.2.2. Geschäfts- oder Firmenwert (IAS 36.80 ff.)

- 68 Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist für Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten oder auf Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten aufzuteilen, da er keine Zahlungsströme generiert, die (weitestgehend) unabhängig sind von denen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten (IAS 36.80 f.). Die erstmalige Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist auf den Erwerbszeitpunkt vorzunehmen und spätestens bis zum Ende der ersten jährlichen Berichtsperiode abzuschließen, die nach dem Erwerbszeitpunkt beginnt (IAS 36.80, IAS 36.84).
- 69 Der Geschäfts- oder Firmenwert muss denjenigen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Erwerbers zugeordnet werden, die aus den Synergien des Unternehmenszusammenschlusses voraussichtlich Nutzen ziehen, unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des erworbenen Unternehmens diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugewiesen wer-

¹⁹ IAS 39 muss grundsätzlich auf solche Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten angewendet werden, die durch einen Ausgleich in bar, in anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten (Nettoausgleich) erfüllt werden können (IAS 39.5). Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und die Verträge zu diesem Zweck weiterhin gehalten werden (*own use exemption*). Liegen bei einem Vertrag alle Voraussetzungen der *own use exemption* vor, ist dieser vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen.

Vgl. hierzu im Einzelnen *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW RS HFA 25)* (Stand: 06.03.2009).

den (vgl. Tz. 70). Jede zahlungsmittelgenerierende Einheit oder Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, zu der der Geschäfts- oder Firmenwert in dieser Weise zugeordnet worden ist,

- hat die niedrigste Ebene innerhalb des Unternehmens darzustellen, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird, und
- darf nicht größer sein als ein Geschäftssegment (*operating segment*) i.S.v. IFRS 8.5 vor der Zusammenfassung der Segmente (IAS 36.80).²⁰

70 Somit sind die erwarteten Synergieeffekte des Unternehmenszusammenschlusses für die betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zu quantifizieren und als Zuordnungsschlüssel zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist die Auffassung des IASB von Bedeutung, wonach der Geschäfts- oder Firmenwert aus konzeptioneller Sicht Synergien und anderen Nutzen aus dem *going concern element* des erworbenen Geschäftsbetriebs sowie Synergien und anderen Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss enthält (vgl. IFRS 3.BC313 ff.). Demnach sind bei der Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts für Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung sowohl Synergien und anderer Nutzen aus dem *going concern element* des erworbenen Geschäftsbetriebs als auch Synergien und anderer Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss zu berücksichtigen.

Beispiel:

Unternehmen P kauft Unternehmen S für 100. Der Fair Value von S ohne Synergieeffekte aus dem Unternehmenszusammenschluss (*stand-alone value*) beträgt 70. P erwartet, dass durch den Erwerb von S Synergien bei seinen bereits bestehenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten C und D entstehen.

S stellt eine einzelne zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, deren identifizierbares Nettovermögen 60 beträgt.

Damit ergibt sich ein Geschäfts- oder Firmenwert von 40 (100-60), der wie folgt auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten aufzuteilen ist:

- Ein Geschäfts- oder Firmenwert von 10 (70-60) entfällt auf S als Differenz zwischen dem Fair Value von S ohne Synergieeffekte aus dem Unternehmenszusammenschluss und dessen identifizierbarem Nettovermögen. Der Betrag von 10 spiegelt Synergien und anderen Nutzen aus dem *going concern element* von S wider.
- Ein Geschäfts- oder Firmenwert von 30 (100-70) reflektiert die Synergien, die durch den Unternehmenszusammenschluss bei den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten C und D entstehen. Dieser Geschäfts- oder Firmenwert ist folglich auf C und D aufzuteilen.

²⁰ Nach IFRS 8.12 können zwei oder mehr Geschäftssegmente zu einem einzigen Geschäftssegment (*single operating segment*) zusammengefasst werden, wenn dies mit dem Grundprinzip des IFRS 8.1 vereinbar ist, die Segmente ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften haben und sämtliche in IFRS 8.12 genannten weiteren Aggregationskriterien erfüllt sind.

- 71 Hilfsweise kann die Verteilung des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts auch anhand anderer Indikatoren vorgenommen werden, sofern diese die erwarteten Synergieeffekte des Unternehmenszusammenschlusses im Einzelfall angemessen reflektieren. In Betracht kommen bspw. die Fair Values der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, Ertragswertanteile, EBIT oder EBITDA.
- 72 In bestimmten Fällen ist eine ausschließliche Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts auf diejenigen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten sachgerecht, die beim Erwerber vor dem Unternehmenszusammenschluss existierten.
- 73 Der Geschäfts- oder Firmenwert wird der niedrigsten Ebene innerhalb des Unternehmens zugeordnet, auf der das Management den Geschäfts- oder Firmenwert für interne Zwecke überwacht (*monitored*) bzw. überwachen lässt. Maßgeblich ist nicht der explizite Ausweis des „Geschäfts- oder Firmenwerts“ im Berichtswesen, sondern die faktische Zuordnung und Überwachung. Beispielsweise genügt es, dass der Geschäfts- oder Firmenwert einbezogen wird in die Ermittlung des zu verzinsenden Kapitals, welches das Management als Bezugsgröße für eine vorgegebene Mindestverzinsung verwendet.
- 74 Wird der Geschäfts- oder Firmenwert der niedrigsten Ebene innerhalb des Unternehmens zugeordnet, auf der er für interne Managementzwecke überwacht wird, und ist die betreffende Einheit oder Gruppe von Einheiten nicht größer als ein Geschäftssegment i.S.v. IFRS 8.5, muss keine tiefere Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Basis der erwarteten Synergieeffekte des Unternehmenszusammenschlusses erfolgen. Ebenso wenig ist eine tiefere Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts für Zwecke des IAS 36 erforderlich, wenn ein Unternehmen nach IAS 21 verpflichtet ist, den Geschäfts- oder Firmenwert für die Bewertung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten einer niedrigeren Ebene zuzuordnen (IAS 36.83).
- 75 Wenn der Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet wurde und ein Geschäftsbereich (*operation*) innerhalb dieser Einheit abgeht, so ist der mit dem abgegangenen Geschäftsbereich verbundene Geschäfts- oder Firmenwert
- bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus dem Abgang in den Buchwert des Geschäftsbereichs einzubeziehen und
 - auf der Grundlage der relativen Werte des abgegangenen Geschäftsbereichs und des verbliebenen Teils der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu bewerten, es sei denn, dass eine andere Methode den mit dem abgegangenen Geschäftsbereich verbundenen Geschäfts- oder Firmenwert nachweislich besser widerspiegelt (IAS 36.86).
- Der Begriff „Geschäftsbereich (*operation*)“ wird in IAS 36 nicht definiert. Ein Geschäftsbereich (*operation*) i.S.v. IAS 36.86 liegt in jedem Fall vor, wenn ein Geschäftsbetrieb (*business*) i.S.v. IFRS 3, Appendix A, abgeht.
- 76 Wenn ein Unternehmen seine Berichtsstruktur in einer Art reorganisiert, die die Zusammensetzung einer oder mehrerer zahlungsmittelgenerierender Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert ändert, muss der Geschäfts- oder Firmenwert den be-

troffenen Einheiten neu zugeordnet werden (IAS 36.87). Die alleinige Änderung der Berichtsstruktur (ohne dass sich die Überwachung des Geschäfts- oder Firmenwerts ändert) ist nicht ausreichend, um eine Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts zu rechtfertigen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Tz. 79).

- 77 Die Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts hat nach Maßgabe der relativen Werte zu erfolgen, soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass eine andere Methode zu einer sachgerechteren Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts zu den reorganisierten Einheiten führt (IAS 36.87). Als Wertmaßstäbe kommen der erzielbare Betrag, der Nutzungswert oder der Fair Value (abzüglich Abgangskosten) der betroffenen Einheiten zum Zeitpunkt der Reorganisation in Betracht. Buchwerte scheiden dagegen als relative Werte aus.

Der Nachweis, dass eine andere Methode (z.B. eine fiktive Kaufpreisallokation) zu einer sachgerechteren Verteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf die reorganisierten Einheiten führt, ist anhand der besonderen Umstände im Einzelfall zu erbringen.

- 78 Nach einer Reorganisation ist es möglich, dass ein Unternehmen seine Segmentinformationen anpassen muss und damit auch die Ebene, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert einer Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36.80 unterzogen wird.

- 79 Änderungen in der Unternehmenssteuerung bzw. -überwachung, die nicht zu einer neuen Zusammensetzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert bzw. von Segmenten führen, können interne Berichtsstrukturen ebenfalls so modifizieren, dass eine Überwachung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf der bisherigen Ebene i.S.v. IAS 36.80 nicht mehr vorgenommen wird.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat bisher den Geschäfts- oder Firmenwert auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten A, B und C verteilt. Der anteilige Geschäfts- oder Firmenwert dieser drei Einheiten wurde jeweils von einem Manager überwacht. Das Unternehmen beschließt, künftig die drei Manager der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten durch einen neuen Manager zu ersetzen. Überwacht dieser neue Manager nunmehr den gesamten Geschäfts- oder Firmenwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten A, B und C auf Basis eines einzigen Berichts, ist der gesamte Geschäfts- oder Firmenwert auf die Gruppe der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zum Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung neu zuzuordnen. Diese Zusammenlegung darf allerdings nicht zur Vermeidung von ansonsten erforderlichen Wertminderungsaufwendungen führen.

- 80 Reorganisationen und Änderungen in der Unternehmenssteuerung bzw. -überwachung bilden einen Anhaltspunkt für Wertminderungen (IAS 36.12(f)) und erfordern eine Werthaltigkeitsprüfung **vor** einer Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts.

- 81 Die jährliche Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert darf zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahrs durchgeführt werden. Der Stichtag für diese Bewertung ist beizubehalten (IAS 36.10, IAS 36.96, vgl. Tz. 7). Wurden einige oder alle Geschäfts- oder Firmen-

werte, die einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet sind, bei einem Unternehmenszusammenschluss im Laufe der aktuellen jährlichen Berichtsperiode erworben, ist diese Einheit grundsätzlich vor Ablauf der aktuellen jährlichen Berichtsperiode – unabhängig vom Zeitpunkt der grundsätzlich jährlich vorzunehmenden Werthaltigkeitsprüfung – auf Wertminderungen zu prüfen (IAS 36.96).

- 82 Erfolgt jedoch die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende der Berichtsperiode lediglich vorläufig, ist es ggf. nicht möglich, die erstmalige Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts vor dem Ende der Berichtsperiode fertig zu stellen (IAS 36.85 i.V.m. IFRS 3.45 ff.; zu den erforderlichen Anhangangaben vgl. IAS 36.85 i.V.m. IAS 36.133). In solchen Fällen muss die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts für diese Berichtsperiode i.d.R. noch nicht vorgenommen werden (auch nicht vorläufig), sodass insoweit eine Werthaltigkeitsprüfung bis zum Ende der Berichtsperiode grundsätzlich entfällt. Die Zuordnung ist dann in der nächsten jährlichen Berichtsperiode abzuschließen (IAS 36.84, IAS 36.BC151 f.).

Sofern allerdings am Ende der Berichtsperiode, in der der Unternehmenszusammenschluss stattfand, Anhaltspunkte für eine Wertminderung der von der Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts (voraussichtlich) betroffenen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten vorliegen, ist es nicht sachgerecht, auf eine Werthaltigkeitsprüfung zu verzichten, wenn sich diese auf Basis einer vorläufigen Zuordnung oder auf einer höheren Ebene durchführen lässt. Eine solche Werthaltigkeitsprüfung auf einer höheren Ebene kommt jedoch nicht in Betracht, wenn sich der Geschäfts- oder Firmenwert eindeutig einer niedrigeren Ebene zuordnen lässt. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

7.2.3. Corporate Assets (IAS 36.100 ff.)

- 83 Der Standard definiert *corporate assets* als Vermögenswerte, die keinen Geschäfts- oder Firmenwert darstellen und die zu den künftigen Zahlungsströmen sowohl der zu beurteilenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit als auch anderer zahlungsmittelgenerierender Einheiten beitragen (IAS 36.6). *Corporate assets* zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine Mittelzuflüsse erzeugen, die unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind, und dass ihr Buchwert nicht vollständig der zu beurteilenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet werden kann. Typische Beispiele sind Konzernzentralen, IT-Systeme oder Forschungszentren (IAS 36.100). Marken oder Lizenzen, die von mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten genutzt werden, stellen ebenfalls *corporate assets* i.S.v. IAS 36.6 dar.
- 84 *Corporate assets* sind grundsätzlich Bestandteil des Buchwerts zahlungsmittelgenerierender Einheiten und den einzelnen Einheiten (anteilig) zuzuordnen.
- 85 *Corporate assets* werden nur dann einer Werthaltigkeitsprüfung unterzogen, wenn ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer oder um noch nicht

zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte, die jährlich auf Wertminderung zu prüfen sind.

- 86 Liegt ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung des *corporate asset* vor, ist wie folgt zu differenzieren:
- Bezieht sich der Anhaltspunkt für eine Wertminderung ausschließlich auf das *corporate asset* (z.B. Rückgang der Immobilienpreise am Sitz der Konzernzentrale) und übersteigt der Fair Value abzüglich Abgangskosten des *corporate asset* den Buchwert, liegt keine Wertminderung des *corporate asset* vor. Nur in diesem Fall ist eine Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten nicht erforderlich (IAS 36.22(a)).
 - Bezieht sich der Anhaltspunkt für eine Wertminderung dagegen nicht nur auf das *corporate asset*, sondern auch auf andere Vermögenswerte, wird dies i.d.R. eine Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten nach sich ziehen. So stellt bspw. ein unerwarteter Rückgang von markenbezogenen Umsätzen nicht nur einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung der Marke dar, sondern betrifft auch die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, von denen die Marke genutzt wird. In diesem Fall ergibt sich ggf. ein (anteiliger) Wertminderungsbedarf für das *corporate asset*, sofern eine bzw. mehrere zahlungsmittelgenerierende Einheit/en, denen das *corporate asset* zugeordnet ist, wertgemindert ist/sind. Tz. 89 ist zu beachten.
- 87 Bei der Prüfung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf Wertminderung hat ein Unternehmen alle *corporate assets* zu identifizieren, die zu der zu beurteilenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit in Beziehung stehen. Kann ein Teil des Buchwerts des *corporate asset* auf vernünftiger und stetiger Basis einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet werden, ist diese einschließlich des anteiligen Buchwerts des *corporate asset* auf Wertminderung zu untersuchen (IAS 36.102(a)). Als vernünftige Basis für die Aufteilung des Buchwerts eines *corporate asset* kommen z.B. das Verhältnis der Buchwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, das Verhältnis der Umsatzerlöse oder andere repräsentative Größen in Betracht. Für unterschiedliche *corporate assets* dürfen unterschiedliche Aufteilungsmaßstäbe verwendet werden. So kann es bspw. sachgerecht sein, den Buchwert eines Verwaltungsgebäudes proportional zu den Buchwerten, den Buchwert einer Marke dagegen proportional zu den markenbezogenen Umsatzerlösen auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zu verteilen.
- 88 Kann keine Zuordnung des Buchwerts des *corporate asset* auf vernünftiger und stetiger Basis erfolgen, ist zunächst die zahlungsmittelgenerierende Einheit ohne *corporate asset* auf Wertminderung zu überprüfen. Anschließend muss die kleinste Gruppe zahlungsmittelgenerierender Einheiten identifiziert werden, der das *corporate asset* auf vernünftiger und stetiger Basis anteilig zugeordnet werden kann. Diese ist einschließlich des anteiligen Buchwerts des *corporate asset* der Werthaltigkeitsprüfung zu unterziehen (IAS 36.102(b)).
- 89 Auch *corporate assets* dürfen bei der Allokation eines Wertminderungsaufwands auf die einzelnen Vermögenswerte einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit nicht unter ihren erzielbaren Betrag abgeschrieben werden (IAS 36.105, vgl. Tz. 90).

7.3. Wertminderungsaufwand für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (IAS 36.104 ff.)

- 90 Übersteigt der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit deren erzielbaren Betrag, ist in Höhe der Differenz eine Abschreibung vorzunehmen. Sofern die abzuwertende zahlungsmittelgenerierende Einheit keinen Geschäfts- oder Firmenwert enthält, ist der Abwertungsbetrag proportional zu den jeweiligen Buchwerten auf die einzelnen Vermögenswerte zu verteilen und nach IAS 36.60 f. zu erfassen. Andernfalls mindert die Abschreibung zunächst den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts, der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet ist. Erst wenn dieser vollständig abgeschrieben ist, erfolgt eine Verteilung des Restbetrags proportional zu den jeweiligen Buchwerten auf die anderen Vermögenswerte. Ein Vermögenswert darf dabei nicht unter seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben werden, falls dieser ermittelbar ist (IAS 36.104 f.). Dies gilt insb. für zuvor schon individuell abgewertete Vermögenswerte.
- 91 Findet eine Werthaltigkeitsprüfung für einzelne Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierende Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert zeitgleich statt mit der Werthaltigkeitsprüfung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert, so sind die einzelnen Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert zunächst zu überprüfen. Dies ist bspw. der Fall, wenn zeitgleich Anhaltspunkte für eine Wertminderung der einzelnen Vermögenswerte oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert einerseits sowie für eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts andererseits vorliegen (IAS 36.97 f.). Im selben Berichtszeitraum bereits abgewertete Vermögenswerte gehen mit ihrem abgewerteten Betrag in den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ein.
- 92 Unterschreitet der erzielbare Betrag den Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit, zu der auch Vermögenswerte außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 36 gehören, reichen die Buchwerte der Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IAS 36 unter Umständen nicht aus, um den gesamten rechnerischen Abwertungsbedarf für die zahlungsmittelgenerierende Einheit zu absorbieren. In diesem Fall bleibt der nach Anwendung von IAS 36.104 f. nicht verteilte Restbetrag bilanziell unberücksichtigt, es sei denn, ein anderer Standard verlangt den Ansatz einer Schuld (IAS 36.108). Es ist nicht zulässig, den Restbetrag auf Vermögenswerte außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 36 zu verteilen.

8. Angaben (IAS 36.126 ff.)

- 93 Die Anhangangaben nach IAS 36 lassen sich wie folgt unterscheiden:
- Angaben zu einzelnen Vermögenswerten (*individual assets*)
 - Angaben zu Klassen von einzelnen Vermögenswerten (*classes of assets*) ähnlicher Art und Nutzung

- Angaben zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer
 - Angaben zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert oder immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer.
- 94 Für jede Klasse von einzelnen Vermögenswerten sind u.a. die Beträge der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis (*profit or loss*) erfassten Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungserträge anzugeben sowie die Posten in der Gesamtergebnisrechnung (*statement of comprehensive income*), in denen diese Beträge enthalten sind (IAS 36.126(a), IAS 36.126(b)). Die Angaben dürfen gemeinsam mit anderen Informationen zu den Klassen von einzelnen Vermögenswerten dargestellt werden. Es bietet sich an, die Angaben in tabellarischer Form im Anlagepiegel vorzunehmen (*reconciliation of the carrying amount of property, plant and equipment, at the beginning and end of the period, as required by IAS 16, IAS 36.128*).
- 95 Darüber hinaus sind auf der Ebene der Segmentberichterstattung die Beträge der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis (*profit or loss*) und im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) erfassten Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungserträge anzugeben (IAS 36.129).
- 96 Für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten), für die der Buchwert des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer wesentlich (*significant*) ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens, sind u.a. die folgenden Angaben nach IAS 36.134 zu machen:
- Falls der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) auf dem Nutzungswert²¹ basiert, ist u.a. jeder wesentliche Inputparameter (*key assumption*)²² zu nennen, welcher der Prognose der Zahlungsströme in den aktuellsten Finanzplänen zugrunde liegt (IAS 36.134(d)(i)). Diese Inputparameter sind zusätzlich zur Wachstumsrate (gesonderte Angabepflicht nach IAS 36.134(d)(iv)) und zum Kapitalisierungszinssatz (gesonderte Angabepflicht nach IAS 36.134(d)(v)) anzugeben.
 - Eine Sensitivitätsanalyse ist erforderlich, wenn eine vernünftigerweise für möglich gehaltene Änderung (*reasonably possible change*) eines wesentlichen Inputparameters, auf dem die Ermittlung des erzielbaren Betrags basiert, dazu führen würde, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) den erzielbaren Betrag übersteigt (IAS 36.134(f)). Die vernünftigerweise für möglich gehaltene Änderung betrifft nicht nur den Kapitalisierungszinssatz; vielmehr müssen auch alle anderen we-

²¹ Zu den korrespondierenden Angaben für den Fall, dass der erzielbare Betrag auf dem Fair Value abzüglich Abgangskosten basiert, vgl. IAS 36.134(e).

²² Wesentliche Inputparameter sind diejenigen, auf deren Veränderung der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) am sensibelsten reagiert.

sentlichen Inputparameter gewürdigt werden. Zu den anderen wesentlichen Inputparametern, die ggf. im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse zu berücksichtigen sind, zählen bspw.:

- Umsatzerlöse / Absatzmengen und Margen (u.a. Bruttomarge, EBIT-%) für den Prognosezeitraum
- Wachstum im Vergleich zur Vergangenheit
- Wachstumsrate für die ewige Rente
- Marktanteil
- Entwicklung neuer Technologien.

Auch die Angabepflicht nach IAS 36.134(f) besteht gesondert für jede einzelne zahlungsmittelgenerierende Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten), für die der Buchwert des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer wesentlich ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens. Eine Sensitivitätsanalyse auf aggregierter Ebene ist somit nicht zulässig.

- 97 Falls der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (teilweise) mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) zugeordnet ist, und der auf diese Weise jeder einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheit (bzw. Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) zugeordnete Betrag nicht wesentlich (*significant*) ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens, muss diese Tatsache gemeinsam angegeben werden mit dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, der diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) zugeordnet ist.

Wenn die erzielbaren Beträge von einzelnen dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen basieren (*are based on the same key assumption(s)*) und der Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, der diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) zugeordnet ist, im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens wesentlich (*significant*) ist, muss diese Tatsache gemeinsam angegeben werden mit den Informationen gemäß IAS 36.135(a) – (e) (IAS 36.135).

Für das Entstehen dieser Angabepflichten bedarf es keiner Übereinstimmung **aller** wesentlichen Annahmen. Ausreichend ist bereits die Übereinstimmung einiger wesentlicher Annahmen. Dies entspricht auch der Konkretisierung im Illustrative Example 9 (IAS 36.IE89: *some of the same key assumptions*).

- 98 Werden für Zwecke der Segmentberichterstattung einzelne Geschäftssegmente aufgrund ähnlicher wirtschaftlicher Eigenschaften (*similar economic characteristics*) und der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen von IFRS 8.12 aggregiert, so liegt die Vermutung nahe, dass die Ermittlung des erzielbaren Betrags nach IAS 36 für die korrespondierenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten auf denselben wesentlichen Annahmen (*same key assumptions*) basiert und daher die Angabepflicht nach IAS 36.135 ggf. zu erfüllen ist.
- 99 Der in IAS 36.134 f. verwendete Begriff „wesentlich“ (*significant*) wird im Standard nicht definiert oder konkretisiert. Anhaltspunkte finden sich jedoch in dem Illustrative Example 9 zu IAS 36 (IAS 36.IE80 ff.). Danach wird ein Anteil des Buchwerts des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts am Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Unternehmens in Höhe von 16 % als wesentlich angesehen, ein Anteil von 9 % hingegen nicht (IAS 36.IE89 i.V.m. IAS 36.IE82).

9. Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert und nicht beherrschenden Anteilen (IAS 36, Appendix C)²³

9.1. Allgemeines

- 100 Bei jedem Unternehmenszusammenschluss hat der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt diejenigen Komponenten der nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen, die gegenwärtige Eigentumsanteile (*present ownership interests*, d.h. Eigentumsansprüche) sind und ihre Inhaber im Fall der Liquidation zu einem proportionalen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens berechtigen, entweder zum Fair Value zu bewerten oder zum proportionalen Anteil der gegenwärtigen Eigentumsinstrumente (*present ownership instruments*) an den für das identifizierbare Nettovermögen des erworbenen Unternehmens angesetzten Beträgen (IFRS 3.19).
- 101 Die Erstkonsolidierung dieser Komponenten²⁴ der nicht beherrschenden Anteile erfolgt somit entweder
- zum Fair Value unter Einbeziehung eines (anteiligen) Geschäfts- oder Firmenwerts für die nicht beherrschenden Anteile (*full goodwill method*) oder
 - zum proportionalen Anteil am identifizierbaren Nettovermögen unter Ausschluss eines (anteiligen) Geschäfts- oder Firmenwerts für die nicht beherrschenden Anteile (*partial goodwill method*).
- 102 Abhängig von der Ausübung dieses Wahlrechts und der Berücksichtigung einer vom Erwerber gezahlten Kontrollprämie unterscheidet sich die Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert. Dies wird in den folgenden Beispielen dargestellt.

²³ Das IFRS Interpretations Committee war zwar um Klärung verschiedener Fragen zu diesem Themenkreis gebeten worden, hatte jedoch die Bearbeitung mit dem Hinweis auf mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen abgelehnt. Stattdessen solle das IASB die Fragen im geplanten Post-implementation Review von IFRS 3 aufgreifen (vgl. IFRIC Update, September 2010).

²⁴ Die Behandlung aller anderen Komponenten der nicht beherrschenden Anteile wird nachfolgend nicht erörtert.

9.2. Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum Fair Value

9.2.1. Keine Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel

103 Das Mutterunternehmen P erwarb vor einigen Jahren 80 % der Anteile an dem Tochterunternehmen S (und damit die Beherrschung). Annahmegemäß wurde keine Kontrollprämie gezahlt. Die nicht beherrschenden Anteile wurden zum Fair Value bewertet. S ist eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf Ebene von S einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass sich die Buchwerte seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht verändert haben.

104 Der Erwerb hatte im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung folgende Auswirkungen auf die Konzernbilanz von P:

Geschäfts- oder Firmenwert	100
Identifizierbares Nettovermögen	<u>1.000</u>
Summe Aktiva	<u>1.100</u>
Eigenkapital – beherrschende Anteile	880
Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	220
<i>davon Geschäfts- oder Firmenwert</i>	20
<i>davon identifizierbares Nettovermögen</i>	<u>200</u>
Summe Passiva	<u>1.100</u>

105 Bei einem erzielbaren Betrag von 1.050 ergibt sich ein Wertminderungsaufwand von 50 (1.100-1.050). Dieser wird zwischen den beherrschenden Anteilen und den nicht beherrschenden Anteilen auf derselben Basis wie der Gewinn oder Verlust verteilt (80:20, IAS 36.C6), d.h. 40 entfallen auf die beherrschende Anteile und 10 auf die nicht beherrschenden Anteile.²⁵

9.2.2. Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel

106 Das Mutterunternehmen P erwarb vor einigen Jahren 80 % der Anteile an dem Tochterunternehmen S (und damit die Beherrschung). Der Kaufpreis enthielt eine Kontrollprämie. Die nicht beherrschenden Anteile wurden zum Fair Value unter Berücksichtigung der Kontrollprämie bewertet. S ist eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf Ebene von S einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass sich die Buchwerte seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht verändert haben.

107 Der Erwerb hatte im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung folgende Auswirkungen auf die Konzernbilanz von P:

²⁵ Auf die Besonderheiten einer disproportionalen Gewinn-/Verlustverteilung wird nicht eingegangen.

Geschäfts- oder Firmenwert	95
Identifizierbares Nettovermögen	<u>1.000</u>
Summe Aktiva	<u>1.095</u>
Eigenkapital – beherrschende Anteile	880
Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	215
<i>davon Geschäfts- oder Firmenwert</i>	15
<i>davon identifizierbares Nettovermögen</i>	<u>200</u>
Summe Passiva	<u>1.095</u>

108 Bei einem erzielbaren Betrag von 1.050 ergibt sich ein Wertminderungsaufwand von 45 (1.095-1.050). Dieser Wertminderungsaufwand darf nach den folgenden Methoden allokiert werden:

- Der Wertminderungsaufwand wird auf derselben Basis wie der Gewinn oder Verlust des Tochterunternehmens verteilt (IAS 36.C6). Dies gilt auch für den Fall, dass eine Kontrollprämie gezahlt wurde.
- Die Allokation erfolgt unter Berücksichtigung der Kontrollprämie. Eine Berücksichtigung der Kontrollprämie ist zulässig, da IAS 36.C6 die Zahlung einer Kontrollprämie nicht thematisiert.

109 Wird der Wertminderungsaufwand auf derselben Basis wie der Gewinn oder Verlust verteilt, entfallen 36 (45*80 %) auf die beherrschenden Anteile und 9 (45*20 %) auf die nicht beherrschenden Anteile.

110 Erfolgt die Allokation des Wertminderungsaufwands dagegen unter Berücksichtigung der Kontrollprämie, betreffen 38 (45*80/95) die beherrschenden Anteile und 7 (45*15/95) die nicht beherrschenden Anteile.

9.3. Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen

9.3.1. Keine Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel

111 Das Mutterunternehmen P erwarb vor einigen Jahren 80 % der Anteile an dem Tochterunternehmen S (und damit die Beherrschung). Annahmegemäß wurde keine Kontrollprämie gezahlt. Die nicht beherrschenden Anteile wurden zum anteiligen Nettovermögen bewertet. S ist eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf Ebene von S einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass sich die Buchwerte seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht verändert haben.

112 Der Erwerb hatte im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung folgende Auswirkungen auf die Konzernbilanz von P:

Geschäfts- oder Firmenwert	80
Identifizierbares Nettovermögen	<u>1.000</u>
Summe Aktiva	<u>1.080</u>

Eigenkapital – beherrschende Anteile	880
Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	200
<i>davon Geschäfts- oder Firmenwert</i>	–
<i>davon identifizierbares Nettovermögen</i>	<u>200</u>
Summe Passiva	<u>1.080</u>

- 113 Der erzielbare Betrag beläuft sich auf 1.050.
- 114 Im Fall einer Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen wird der zugehörige Geschäfts- oder Firmenwert nicht im Konzernabschluss des Mutterunternehmens angesetzt. Dennoch umfasst der im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung bestimmte erzielbare Betrag auch den Geschäfts- oder Firmenwert, der den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist. Folglich wird durch Hochrechnung (*grossing up*) ein Bruttobuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt, der auch den auf die nicht beherrschenden Anteile entfallenden Geschäfts- oder Firmenwert einschließt. Das identifizierbare Nettovermögen und der Geschäfts- oder Firmenwert nach Aufstockung werden dann mit dem erzielbaren Betrag verglichen, um zu bestimmen, ob eine Wertminderung vorliegt (IAS 36.C4). Die Hochrechnung basiert auf den relativen Anteilsverhältnissen an dem Tochterunternehmen (IAS 36.IE65).
- 115 Zur Ermittlung des Wertminderungsaufwands ist demnach der im Konzernabschluss angesetzte Geschäfts- oder Firmenwert von 80 auf den Bruttobuchwert von 100 (80/80 %) aufzustocken.
- 116 Der rechnerische Wertminderungsbedarf von 50 (1.100 [1.000 identifizierbares Nettovermögen+100 Geschäfts- oder Firmenwert nach Aufstockung]-1.050) wird zwischen den beherrschenden Anteilen und den nicht beherrschenden Anteilen auf derselben Basis wie der Gewinn oder Verlust verteilt (IAS 36.C6). Im Konzernabschluss wird nur ein Wertminderungsaufwand von 40 (50*80 %) für die beherrschenden Anteile erfasst, da den nicht beherrschenden Anteilen bei der Erstkonsolidierung kein Geschäfts- oder Firmenwert zugewiesen wurde (IAS 36.C8).

9.3.2. Zahlung einer Kontrollprämie – Beispiel

- 117 Das Mutterunternehmen P erwarb vor einigen Jahren 80 % der Anteile an dem Tochterunternehmen S (und damit die Beherrschung). Der Kaufpreis enthielt eine Kontrollprämie von 15. Die nicht beherrschenden Anteile wurden zum anteiligen Nettovermögen bewertet. S ist eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf Ebene von S einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass sich die Buchwerte seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht verändert haben.
- 118 Der Erwerb hatte im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung folgende Auswirkungen auf die Konzernbilanz von P:

Geschäfts- oder Firmenwert	80
Identifizierbares Nettovermögen	<u>1.000</u>
Summe Aktiva	<u>1.080</u>
Eigenkapital – beherrschende Anteile	880
Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	200
<i>davon Geschäfts- oder Firmenwert</i>	–
<i>davon identifizierbares Nettovermögen</i>	<u>200</u>
Summe Passiva	<u>1.080</u>

119 Der erzielbare Betrag beläuft sich auf 1.050.

120 Wurde bei einem Unternehmenserwerb eine Kontrollprämie gezahlt und wurden die nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen bewertet, existieren bei der Werthaltigkeitsprüfung für den Geschäfts- oder Firmenwert zusätzlich zu den in Abschn. 9.2.2. erörterten Methoden zur Allokation des Wertminderungsbedarfs auf beherrschende Anteile und nicht beherrschende Anteile auch unterschiedliche Methoden zur Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf einen Bruttobuchwert, der den auf die nicht beherrschenden Anteile entfallenden Geschäfts- oder Firmenwert einschließt. Die folgenden Methoden-Kombinationen sind zulässig:

- Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie
- Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts unter Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie
- Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts unter Berücksichtigung der Kontrollprämie i.V.m. der Allokation des Wertminderungsbedarfs unter Berücksichtigung der Kontrollprämie.

Im Beispiel ergeben sich folgende Beträge:

	Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie	Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts unter Berücksichtigung der Kontrollprämie Allokation des Wertminderungsbedarfs ohne Berücksichtigung der Kontrollprämie	Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts unter Berücksichtigung der Kontrollprämie Allokation des Wertminderungsbedarfs unter Berücksichtigung der Kontrollprämie
Aufgestockter Geschäfts- oder	100 (80/80 %)	96 ((80-15)/80 %+15)	96 ((80-15)/80 %+15)

Firmenwert			
Aufgestockter Geschäfts- oder Firmenwert und identifizierbares Nettovermögen	1.100	1.096	1.096
Erzielbarer Betrag	1.050	1.050	1.050
Rechnerischer Wertminderungsbedarf	50	46	46
Im Konzernabschluss erfasster Wertminderungsaufwand (= Anteil des Mutterunternehmens)	40 (50*80 %)	37 (46*80 %)	38 (46-46/96*(96-15)*20 %)

121 Für die Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung ist einmalig eine Methoden-Kombination als Rechnungslegungsmethode für alle vergleichbaren Fälle auszuwählen und in der Folge grundsätzlich stetig anzuwenden (IAS 8.13 ff.).

9.4. Veränderungen der Anteilsquoten von beherrschenden und nicht beherrschenden Anteilen im Fall der Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen

9.4.1. Problemstellung

122 IAS 36 enthält keine Regelungen zur Werthaltigkeitsprüfung für den Fall, dass die nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen bewertet werden und es nach dem Unternehmenszusammenschluss zu Verschiebungen zwischen beherrschenden Anteilen und nicht beherrschenden Anteilen durch Anteilsverkäufe oder -erwerbe kommt (ohne dass die Beherrschung endet). In einer solchen Konstellation stehen für die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts und für die Allokation des Wertminderungsbedarfs prinzipiell zwei Alternativen zur Verfügung:

- Anwendung der **historischen** Beteiligungsquote (d.h. der Beteiligungsquote beim ursprünglichen Unternehmenserwerb; IAS 36.C4 analog)
- Anwendung der **aktuellen** Beteiligungsquote (d.h. der Beteiligungsquote zum Zeitpunkt der Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung).

123 Wird für die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts die historische Beteiligungsquote herangezogen, darf die Allokation des Wertminderungsbedarfs grundsätzlich entweder auf Basis der historischen Beteiligungsquote (Variante 1) oder auf Basis der aktuellen Beteiligungsquote (Variante 2) erfolgen. Sofern bei der Aufsto-

ckung dagegen die aktuelle Beteiligungsquote zugrunde gelegt wird, ist für die Allokation des Wertminderungsbedarfs grundsätzlich ebenfalls die aktuelle Beteiligungsquote maßgeblich (Variante 3). Insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Konsistenz von aktueller Beteiligungsquote und aktiviertem Geschäfts- oder Firmenwert im Anschluss an Anteilsverkäufe oder -erwerbe können in einigen Varianten Anpassungen sinnvoll sein.

- 124 Die drei Varianten einschließlich der Anpassungen sollen im Folgenden anhand eines Beispiels sowohl für den Verkaufsfall als auch für den Erwerbsfall veranschaulicht werden. Die dargestellten Varianten einschließlich der Anpassungen sind zulässig, ohne dass die Anwendbarkeit anderer Lösungen ausgeschlossen wäre.
- 125 Für die Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung ist einmalig eine Variante einschließlich der Anpassungen als Rechnungslegungsmethode für alle vergleichbaren Fälle auszuwählen und in der Folge grundsätzlich stetig anzuwenden (IAS 8.13 ff.).

9.4.2. Beispiel zur Erläuterung einiger zulässiger Vorgehensweisen im Verkaufs- und im Erwerbsfall

- 126 Das Mutterunternehmen P erwarb vor einigen Jahren 80 % der Anteile an dem Tochterunternehmen S (und damit die Beherrschung) zum Preis von 1.200. Annahmegemäß wurde keine Kontrollprämie gezahlt. Die nicht beherrschenden Anteile wurden zum anteiligen Nettovermögen bewertet. S ist eine eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf Ebene von S einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass sich die Buchwerte seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht verändert haben.
- 127 Der Erwerb hatte im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung folgende Auswirkungen auf die Konzernbilanz von P:

	Identifizierbares Nettovermögen	Geschäfts- oder Firmenwert	Gesamt
Beherrschende Anteile	800	400	1.200
Nicht beherrschende Anteile	200	100	300
Gesamt	1.000	500	1.500

XXXX: Grau hinterlegte Zahlen sind **nicht** in der Bilanz ausgewiesen

- 128 Nach dem Unternehmenszusammenschluss kommt es zu Anteilsverschiebungen zwischen beherrschenden Anteilen und nicht beherrschenden Anteilen aufgrund von Anteilsverkäufen bzw. -erwerben.
- 129 **Verkaufsfall**

In einem der Folgejahre veräußert das Mutterunternehmen 10 % der Anteile an die Eigner der nicht beherrschenden Anteile für 275. Unter der Annahme, dass den

nicht beherrschenden Anteilen ein anteiliger Geschäfts- oder Firmenwert bei Verkauf zugeordnet wird, ergibt sich folgender Buchungssatz (IFRS 10.23, IFRS 10.B96):²⁶

per Kasse	275
an Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	150 (=1/8 von 800+1/8 von 400)
Eigenkapital – beherrschende Anteile	125

130 *Werthaltigkeitsprüfung – Variante 1*

Für die Werthaltigkeitsprüfung erfolgt eine Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit der historischen Beteiligungsquote von 80 %/20 %, d.h. für den Vergleich mit dem erzielbaren Betrag ist der Buchwert um 100 ($400/80\% \cdot 20\%$) auf 500 zu erhöhen. Auf Basis der historischen Beteiligungsquote werden 80 % des rechnerischen Wertminderungsbedarfs im Konzernabschluss erfasst. Von diesem Wertminderungsaufwand sind 7/8 den beherrschenden Anteilen und 1/8 den nicht beherrschenden Anteilen zuzuordnen.

131 *Werthaltigkeitsprüfung – Variante 2*

Während die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts wie in Variante 1 unter Verwendung der historischen Beteiligungsquote erfolgt, werden von dem rechnerischen Wertminderungsbedarf auf der Grundlage der aktuellen Beteiligungsquote 70 % den beherrschenden Anteilen und 30 % den nicht beherrschenden Anteilen zugerechnet. Für 2/3 dieser 30 % wird kein Wertminderungsaufwand erfasst, da sich der rechnerische Wertminderungsbedarf auf einen Geschäfts- oder Firmenwert bezieht, der nicht in der Konzernbilanz aktiviert ist.

132 *Werthaltigkeitsprüfung – Variante 3*

Für die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts wird die aktuelle Beteiligungsquote von 70 %/30 % verwendet. Da der Anteilsverkauf zu einer Verschiebung des ursprünglich für die beherrschenden Anteile erfassten Geschäfts- oder Firmenwerts zu den nicht beherrschenden Anteilen in Höhe von 50 geführt hat, ist allerdings im ersten Schritt der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert von 400 um 50 zu reduzieren. Im zweiten Schritt ergibt sich auf Basis der aktuellen Beteiligungsquote ein aufgestockter Geschäfts- oder Firmenwert von 500 ($350/70\%$). Ein rechnerischer Wertminderungsbedarf ist anhand der aktuellen Beteiligungsquote zu 70 % den beherrschenden Anteilen und zu 30 % den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen. Wiederum wird für 2/3 dieser 30 % kein Wertminderungsaufwand erfasst.

²⁶ Ebenso ist die Auffassung vertretbar, dass die nicht beherrschenden Anteile nur um einen Anteil am Buchwert des identifizierbaren Nettovermögens erhöht werden (d.h. ohne Berücksichtigung des anteiligen Geschäfts- oder Firmenwerts).

- 133 Wird aus Vereinfachungsgründen ein erzielbarer Betrag für den Geschäfts- oder Firmenwert von 400 angenommen, ergibt sich folgendes Bild:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Aufgestockter Geschäfts- oder Firmenwert	500	500	500
Rechnerischer Wertminderungsbedarf	100	100	100
Im Konzernabschluss erfasster Wertminderungsaufwand	80	80	80
<i>davon beherrschende Anteile</i>	<i>70</i>	<i>70</i>	<i>70</i>
<i>davon nicht beherrschende Anteile</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>
Im Konzernabschluss nicht erfasster rechnerischer Wertminderungsbedarf	20	20	20

Im Verkaufsfall kommen damit alle drei Varianten einschließlich der Anpassungen zum selben Ergebnis.

- 134 **Erwerbsfall**

In einem der Folgejahre erwirbt das Mutterunternehmen weitere 10 % der Anteile von den Eignern der nicht beherrschenden Anteile für 275. Hierfür ergibt sich folgender Buchungssatz (IFRS 10.23, IFRS 10.B96):

per	Eigenkapital – nicht beherrschende Anteile	100 (=50 % von 200)
	Eigenkapital – beherrschende Anteile	175
an	Kasse	275

- 135 **Werthaltigkeitsprüfung – Variante 1**

Für die Werthaltigkeitsprüfung ist der Geschäfts- oder Firmenwert mit der historischen Beteiligungsquote von 80 %/20 % um 100 ($400/80\% \cdot 20\%$) auf 500 aufzustoßen. Ein rechnerischer Wertminderungsbedarf wird unter Verwendung der historischen Beteiligungsquote zu 80 % den beherrschenden Anteilen zugeordnet und im Konzernabschluss erfasst. Der restliche rechnerische Wertminderungsbedarf ist nicht im Konzernabschluss zu erfassen, da er sich auf einen nicht in der Konzernbilanz aktivierten Geschäfts- oder Firmenwert bezieht.

- 136 **Werthaltigkeitsprüfung – Variante 2**

Die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgt wie in Variante 1 unter Verwendung der historischen Beteiligungsquote. Für die Allokation eines rechneri-

schen Wertminderungsbedarfs wird auf die aktuelle Beteiligungsquote abgestellt: Bei wörtlicher Auslegung von IAS 36.C6 ist ein Wertminderungsbedarf zwischen den beherrschenden Anteilen und den nicht beherrschenden Anteilen auf derselben Basis zu verteilen wie der Gewinn oder Verlust des Tochterunternehmens. Dies führt zu einer Allokation von 90 % des rechnerischen Wertminderungsbedarfs auf die beherrschenden Anteile und zur Erfassung eines Wertminderungsaufwands von 90 %. Der verbleibende rechnerische Wertminderungsbedarf wird nicht erfasst.

137 *Werthaltigkeitsprüfung – Variante 3*

Für die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts wird die aktuelle Beteiligungsquote von 90 %/10 % zugrunde gelegt. Der aufgestockte Geschäfts- oder Firmenwert beläuft sich dementsprechend auf 444 (400/90 %) und ist damit niedriger als nach Variante 1 und 2. Für die Allokation des rechnerischen Wertminderungsbedarfs wird die aktuelle Beteiligungsquote herangezogen (Variante 3A).

Alternativ wird für die Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts zwar ebenfalls die aktuelle Beteiligungsquote von 90 %/10 % verwendet. Da im Rahmen des Anteilserwerbs jedoch ein Geschäfts- oder Firmenwert von 50 im Eigenkapital verrechnet wurde, ist im ersten Schritt der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert von 400 um 50 zu erhöhen. Im zweiten Schritt ergibt sich auf Basis der aktuellen Beteiligungsquote ein aufgestockter Geschäfts- oder Firmenwert von 500 (450/90 %). Ein rechnerischer Wertminderungsbedarf ist wiederum anhand der aktuellen Beteiligungsquote zuzurechnen (Variante 3B).

138 Wird aus Vereinfachungsgründen ein erzielbarer Betrag für den Geschäfts- oder Firmenwert von 400 angenommen, ergibt sich folgendes Bild:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3A	Variante 3B
Aufgestockter Geschäfts- oder Firmenwert	500	500	444	500
Rechnerischer Wertminderungsbedarf	100	100	44	100
Im Konzernabschluss erfasster Wertminderungsaufwand	80	90	40	90
<i>davon beherrschende Anteile</i>	80	90	40	90
<i>davon nicht beherrschende Anteile</i>	0	0	0	0
Im Konzernabschluss nicht erfasster rechnerischer Wertminderungsbedarf	20	10	4	10

Anders als im Verkaufsfall führen die unterschiedlichen Varianten einschließlich der Anpassungen im Erwerbsfall nicht immer zum selben Ergebnis.

10. Werthaltigkeitsprüfung für assoziierte Unternehmen

- 139 Für Anteile an assoziierten Unternehmen ist eine zweistufige Werthaltigkeitsprüfung vorgeschrieben:
- **Stufe 1:** Bei der Anwendung der Equity-Methode wird der Anteil des Investors am Wertminderungsaufwand für die Vermögenswerte des assoziierten Unternehmens erfasst (IAS 28.10, IAS 28.32).
 - **Stufe 2:** Liegen Anhaltspunkte i.S.v. IAS 39 dafür vor, dass der Buchwert der Anteile an dem assoziierten Unternehmen im Wert gemindert sein könnte, ist für die Anteile als Ganzes eine Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 erforderlich und ggf. ein zusätzlicher Wertminderungsaufwand zu erfassen (IAS 28.40, IAS 28.42).
- 140 Bei der Ermittlung des Anteils des Investors am Wertminderungsaufwand für die Vermögenswerte des assoziierten Unternehmens auf Stufe 1 ist der auf Ebene des assoziierten Unternehmens ermittelte Wertminderungsaufwand anzupassen (IAS 28.32), da bei der Berechnung des Wertminderungsaufwands auf Stufe 1 die Fair Values zum Erwerbszeitpunkt²⁷ berücksichtigt werden. Eine solche Anpassung kann sich bspw. ergeben aus den stillen Reserven im Sachanlagevermögen des assoziierten Unternehmens. Weiterer Anpassungsbedarf resultiert ggf. aus den Geschäfts- oder Firmenwerten, die auf Ebene des assoziierten Unternehmens erfasst wurden.
- 141 Für die Anpassung des Wertminderungsaufwands auf Stufe 1 sind die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Die Existenz von Anhaltspunkten für eine Wertminderung ist dabei aus Sicht des Investors zu beurteilen. Unter Umständen besteht aus Sicht des Investors (aufgrund der höheren Buchwerte einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit) ein Wertminderungsbedarf, der auf Ebene des assoziierten Unternehmens nicht vorhanden ist.
- 142 Ein vom assoziierten Unternehmen erfasster Geschäfts- oder Firmenwert aus einem Unternehmenszusammenschluss **vor** dem Erwerbszeitpunkt geht im (nicht gesondert ausgewiesenen) Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der Anteile am assoziierten Unternehmen durch den Investor auf. Somit darf ein auf Ebene des assoziierten Unternehmens erfasster Wertminderungsaufwand für einen solchen Geschäfts- oder Firmenwert nicht übernommen werden. Dagegen ist ein vom assoziierten Unternehmen erfasster Wertminderungsaufwand für einen Geschäfts- oder Firmenwert aus einem Unternehmenszusammenschluss **nach** dem Erwerbszeitpunkt zu übernehmen.
- 143 Da der im Buchwert der Anteile an dem assoziierten Unternehmen enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert nicht gesondert erfasst wird, ist er nicht separat nach

²⁷ Erwerbszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an dem assoziierten Unternehmen durch den Investor.

IAS 36 auf Wertminderung zu prüfen. Stattdessen erfolgt die Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 für den gesamten Buchwert der Anteile bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Wertminderung i.S.v. IAS 39 (Stufe 2, IAS 28.40, IAS 28.42).

- 144 Der Anteil des Investors am Wertminderungsaufwand für die Vermögenswerte des assoziierten Unternehmens (Stufe 1) darf nicht dadurch bestimmt werden, dass (nur) der auf Ebene des assoziierten Unternehmens ermittelte Wertminderungsaufwand mit dem Beteiligungsprozentsatz des Investors multipliziert wird. Auch ist es nicht sachgerecht, den auf Ebene des assoziierten Unternehmens ermittelten Wertminderungsaufwand unberücksichtigt zu lassen und lediglich einen Wertminderungsbedarf für die Anteile als Ganzes zu erfassen (Stufe 2).